456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Einzelbericht

des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen

über die Bürgerinitiativen Nr. 25 bis 28, 30, 31, 33 bis 38, 41, 42, 44, 47 bis 49, 55 sowie über die Petitionen Nr. 32 und Nr. 40

Den erwähnten Bürgerinitiativen — ausgenommen die Bürgerinitiative Nr. 44 — sowie der Petitionen ist ein allgemeiner Teil gemeinsam, der den einzelnen Deponiebeschreibungen vorangestellt ist. Die Einleitung zum Thema der Abfallvermeidung enthält konkrete Forderungen an den Gesetzgeber. Insbesondere wird der Nationalrat aufgefordert, für die umgehende Vollziehung der Abfallvermeidungsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Chemikaliengesetzes Sorge zu tragen, damit alle nur möglichen Maßnahmen zur Abfallvermeidung ergriffen werden. Soweit die gesetzlichen Handhaben nicht ausreichen, soll das Abfallwirtschaftsgesetz novelliert werden, damit auch der Produktions- und Handelssektor zur Abfallvermeidung gezwungen wird.

Die Forderungen teilen sich auf in

„A. Maßnahmen der Verwaltung

1. Sofortige Vorlage des Abfallwirtschaftsplanes mit einer verursacherorientierten Ist-Analyse des Gewerbe- und Industriemülls.

2. Erlassung von Verordnungen nach § 7 AWG zur Vermeidung des Abfallanfalles insbesondere

a) Verbot
   - von PVC und PVC-hältigen Verpackungen
   - von Einweg-Getränkedosen (insbesondere Aludosen)
   - von Verpackungsmaterialien aus Aluminium
   - von PET-Flaschen
   - von teilhalogenierten FCKWs
   - von Cadmium als Pigment und Stabilisator

b) Pfandregelungen
   - für Glasverpackungen (Ein- wie Mehrweg)
   - für Batterien
   - für Leuchtstoffröhren
   - für Autoreifen
   - für Farben- und Lackbehältnisse

c) Rücknahmeverpflichtung der Verkäufer und Produzenten
   - für Kraftfahrzeuge
   - für Haushaltsgeräte

d) Erlassung von Verordnungen zur getrennten Sammlung von bestimmten Abfällen durch Betriebe zwecks spezifischer Verwertung (nach § 11 Abs. 3 AWG) im Verein mit der Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Anteils von Altstoffen bei der Produktion (§ 10 Abs. 2 AWG)
   - für Autoreifen.

3. Konsequente Bestrafung von Verstößen gegen das AWG, wie umweltgefährdende und wilde Ablagerungen, und nach zweimaliger Bestrafung Erlassung von Aufträgen an die Betriebe und Anstalten zur Vermeidung des Abfalls nach dem Stand der Technik nach § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Z 3 AWG und § 353 Abs. 5 GewO.

4. Erlassung von branchenspezifischen Verordnungen zur Vermeidung von Betriebsabfällen (Gewerbe und Industrie) nach dem Stand der Technik gemäß § 9 Abs. 8 AWG für Neuanlagen und Altanlagen (da auch anläßlich von Änderungen einer Altanlage Vermeidungsmaßnahmen bescheidmäßig aufgetragen werden können).

5. Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen nach dem Chemikaliengesetz zur Reduktion der gefährlichen Stoffe im Abfall nach § 14 (Verbot von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, Verbot gefährlicher Produktionsverfahren)

sowie

www.parlament.gv.at

B. Maßnahmen des Gesetzgebers

1. Novellierung des AWG, um

a) ein hoheitliches Eingriffsinstrumentarium der Umweltministerin für eine durchgängige produkt- und anlagenspezifische Abfallvermeidung zu verankern, die Beschränkungen von Produkten (Waren) und Verpackungen aus den Gründen der Volumens- und Schadstoffverringerung des Abfalls, aber auch der Ressourcenschonung und Schadstoffverringerung bei der Produktion zu ermöglichen,
ohne die derzeit gegebene Einschränkung auf Produkte (Waren) und Verpackungen, die beim Letztverbraucher anfallen und hinsichtlich der anlagenspezifischen Abfallvermeidung ohne die Einschränkung auf Neuanlagen und
mit einer klaren Bevorzugung der Abfallvermeidung gegenüber der Abfallverwertung,

b) den Bund zu beauftragen, im Beschaffungswesen nicht nur auf die Verringerung des gefährlichen Abfallanfalls zu achten, sondern auch auf die Verringerung des Anfalls ungefährlichen Abfalls,

c) den gesetzlichen Auftrag zur abfallwirtschaftlichen Beschaffung auf Krankenhäuser und auf die anderen vom Bund verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Rechtsträger, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, auszudehnen.

2. Novellierung des Postgesetzes, um den Haushalten einen spezifischen Verzicht auf die Zustellung von unbeanschriftetem Werbematerial zu ermöglichen."

Österreich sei weit entfernt von einem verminderten Anwachsen des Müllbergs bzw. von einer Abfallverringerung. Die Ursachen dafür liegen einerseits im Abfallwirtschaftsgesetz 1990 selbst und andererseits in den nur zögernd vorgenommenen Verordnungen betreffend Stoff- und Verpackungsverboten, Rücknahmeverpflichtungen und Pfandregelungen durch die zuständigen Bundesminister.

Folgende Defizite des Abfallwirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Müllvermeidung werden angeführt:

— Fehlendes Instrumentarium zur Verringerung des Gewerbe- und Industriemülls, obwohl dieser das mindestens siebenfache des Hausmülls ausmacht,
— produktspezifische Abfallvermeidung nur bei Waren und Verpackungen, die beim Letztverbraucher als Abfall anfallen und nicht auch für alle vorherigen Produktionsstufen,
— Subsidiarität von Ge- und Verboten, obwohl die Vergangenheit bewiesen hat, daß eine freiwillige Umstellung durch die Produktions- und Handelsbetriebe nicht erfolgt,
— Geheimniskrämerei bei zentraler Abfalldatenerfassung, fehlende verursacherorientierte Betrachtung bei gefährlichen Abfällen.

Besonders hervorgehoben wird, daß die Ausschöpfung der Vermeidungspotentiale beim Hausmüll angesichts des geringen Anteils des Hausmülls an der gesamten Müllmenge nur insgesamt eine 15%ige Reduktion des Gesamtmülls bewirke. Es sollten daher jene Maßnahmen forciert werden, die Verpackungen und Waren, deren Entsorgung besondere Gefährdungen mit sich bringt, einem Verbot oder einer Beschränkung unterwerfen. Dabei sollte auch der Aspekt der umweltbelastenden Produktion (Ressourcen- und Schadstoffintensität) der Waren und Verpackungen Berücksichtigung finden. Als zweitrangig aber naheliegend könne die Vermeidung von Verpackungen zwecks Volumensverringerung angesehen werden.

Jeder Haushalt erhält pro Jahr 21 kg Werbesendungen. Laut Umfragen sind diese nicht erwünscht und kämen sofort zum Altpapier. Auch hier könnten Einsparungen vorgenommen werden.

Auch beim Krankenhausmüll ist Vermeidungspotential enthalten. Aus einer deutschen Studie ergibt sich am Beispiel Verbandsmüll, daß bei einer jährlichen Menge von 50 000 Stück à 20 m die Wahl der verpackungsärmsten Variante eine Einsparung von 18 000 t Abfall bedeutet. Eine Erweiterung des gesetzlichen Auftrags zu einem abfallwirtschaftlichen Beschaffungswesen auf Krankenhäuser erscheint unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll und wünschenswert.

Des weiteren gebe es auch Mängel bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen seitens der Ministerien. Von den 23 Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Abfallwirtschaft seien nur einige in Anspruch genommen. Lediglich vier Verordnungen betreffend umweltbelastende Lampen, wiederbefüllbare Kunststofflaschen, umweltgefährdende Batterien und Akkumulatoren und schwermetallhältige Etiketten sind zur qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung erlassen worden. Auch die rechtlichen Möglichkeiten, die das Chemikaliengesetz bietet, seien nicht in vollem Umfang verwirklicht, um den Abfall weniger gesundheits- und umweltgefährlich zu machen.

Nachstehend werden die einzelnen Deponien bzw. Müllverbrennungsanlagen-Projekte vorgestellt, die Gegenstand der Initiativen sind. Die Beschreibungen der Anlagen werden im Wortlaut angeführt.

Bürgerinitiative Nr. 25

eingebracht von Frau Kratzer betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Ghartwald

„Am 11. März 1989 kam es zur Gründung der ‚Bürgerinitiative für ein lebenswertes St. Johann in der Haide', da die Bürger in St. Johann von den Betreibern des geplanten Projektes (Abfallwirt-

schaftsverband Hartberg = AWV) über die Vorgänge hinsichtlich Deponiesuche, -festlegung, Untersuchungen usw. nicht bzw. falsch informiert wurden. Die Gerüchteküche wurde durch Zeitungsartikel genährt, die besagten, daß die geplante Mülldeponie im Ghartwald Nord bereits im September 1989 befüllt werden solle.

Die mysteriöse Standortsuche wird von der Landesregierung und vom Betreiber beschönigt, obwohl Daten und Fakten auf eine rein politische Standortfestlegung hinweisen, die sogar von LAbg. Dr. Reinhold Lopatka vor Zeugen in Markt Allhau unvorsichtigerweise zugegeben wurde.

Weitere Standorte wurden nicht adäquat untersucht, da sich die Betreiber (AWV und LR) von vornherein auf den Standort Ghartwald Nord festgelegt hatten (Erweiterbarkeit, einziger Besitzer Stadtgemeinde Hartberg mit 135 ha usw.).

Die nachgewiesenermaßen ‚politische' Standortfestlegung in einer Fremdenverkehrsgemeinde mit 46 000 Nächtigungen/Jahr, davon allein 25 000 in einem nur 900 m von der Deponie entfernten Hotel, ist eine wirtschaftliche Katastrophenentscheidung. St. Johann liegt im Bezirk Hartberg an 4. Stelle in der Fremdenverkehrsstatistik und im Land Steiermark an beachtlicher 36. Stelle von 400 Fremdenverkehrsgemeinden.

Das neuerrichtete Freibad ist 700 m von der geplanten Deponie entfernt und wurde mit Förderungsmitteln des Landes und des Bundes errichtet. Die Förderungsrichtlinien wurden vom Land Steiermark, das die Deponie will, nicht befolgt, denn eine Deponie in unmittelbarer Nähe eines Freibades würde alle Gäste abschrecken und das Bad wäre eine bewußte Fehlinvestition von Steuergeldern.

Der nächstgelegene Wanderweg führt 150 m neben der geplanten Deponiefläche vorbei. Der Ghartwald ist ein geschlossenes Waldgebiet auf einem Höhenrücken zwischen Steiermark und Burgenland, das im Waldentwicklungsplan des Bezirkes Hartberg mit erhöhter Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen ist. Weiters grenzt der Ghartwald an das Lafnitztal an. Die Lafnitzauen sind ein Refugium für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten. 41 der dort vorkommenden Vögel stehen auf der roten Liste, und das Lafnitztal gilt als Wasserhöffigkeitsgebiet für das südliche Burgenland. Die Fremdenverkehrsbestrebungen (sanfter Tourismus, ohne die Natur zu zerstören) im Burgenland sind sehr stark, und die geplante Deponie würde auf Grund der Staub-, Geruchs- und Lärmbelästigung sowie der Einsehbarkeit sämtliche Bemühungen in dieser Hinsicht vernichten. Diese Standortfestlegung widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr, das im Rahmen des § 3 des Stmk. ROG erlassen wurde, im § 1 Abs. 3, 6 und dem § 2.

Was die Bürgerinitiative und die Mitkämpfer aus den angrenzenden burgenländischen Gemeinden am meisten stört, ist die Vorgangsweise der Betreiber.

Die Bevölkerung sollte und soll getäuscht werden, denn es ist immer von einer Bezirkshausmüllrestdeponie die Rede. Dies ist auf Grund des Art. 4 der Verfassung hinsichtlich des Einzugsgebietes nicht möglich sowie auf Grund des im Stmk. AWG verankerten Notverordnungsrechtes (StAWG § 6 Abs. 7). Außerdem können sich mehrere AWVe zusammenschließen und damit wäre dieser Terminus ad absurdum geführt. Restmüll gibt es weder in unserem noch in anderen Bezirken.

Den Terminus „Hausmüllrestdeponie" gibt es in keiner der einschlägigen Richtlinien.

Daß eine Hausmüllrestdeponie für einen Bezirk gar nicht finanzierbar ist, wird vom AWV immer verschwiegen. Auf Grund der Kosten für die Anlage, die Fahrzeuge, die Arbeiter, die Versicherungen usw. und der anfallenden Müllmenge im Bezirk wären die Kosten pro Tonne Müll derart hoch, daß die Gemeinden dies gegenüber ihren Bürgern weder rechtfertigen noch durchsetzen könnten.

Der AWV verweigert trotz offizieller Aufforderung durch die Bürgerinitiative seit Jahren eine Kostenrechnung, obwohl dies bei einem Projekt dieser Größenordnung, finanziert durch Steuergelder, selbstverständlich wäre.

Die betroffene burgenländische Bevölkerung wird von den Betreibern gänzlich links liegen gelassen; die Fläche rechts der Landesgrenze bleibt auch bei diversen Unterlagen weiß.

Weiters wurde ein sogenannter Raumverträglichkeitsnachweis erstellt, der äußerst fehlerhaft ist und von der Bürgerinitiative überarbeitet wurde. Die zuständige FA der Landesregierung stellte zwar eine Diskussion darüber in Aussicht, hat aber schon über ein Jahr nichts mehr von sich hören lassen.

Sämtliche für den Fremdenverkehr zuständigen Politiker und Beamte der Landesregierung fühlen sich plötzlich nicht für St. Johann in der Haide zuständig.

Das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG) wurde seit dem Erscheinen 1987 bereits zweimal novelliert, und zwar immer dann, wenn die Landesregierung und die Betreiber des AWV rechtlich anstanden. Zum Beispiel wurde die Gemeinde in ihrer verfassungsmäßig garantierten Autonomie beschnitten, indem mit dem AWG auch das Stmk. ROG und das Baurecht geändert wurden. Damit fällt die Oberhoheit der Gemeinde bei der Flächenwidmung im Falle von Abfalldeponien und der Bauverhandlung in derselben Causa weg.

Dahin gehend ist eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde der Gemeinde St. Johann in der Haide anhängig und fordert die Aufhebung des Abfallwirtschaftsplanes des Bezirkes Hartberg und des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes auf Grund von Verfassungswidrigkeiten.

Die Landesregierung macht die Gesetze, die Beamten der Landesregierung beraten dieselbe dabei, beraten den AWV, stellen Sachverständige und Gutachter, bestellen dieselben, zahlen die Gutachten, bearbeiten Aufsichtsbeschwerden, sind Sachverständige bei Verfahren oder Vorsitzende, sitzen in der 1. Instanz und in der 2. Instanz (Anlageverfahren). Von den Behörden abhängige Gutachter erstellen die Gutachten, zB Forschungsgesellschaft Joanneum (80% Förderungsmittel vom Land), Gesetze werden geändert, wie sie gebraucht werden, um ‚drüberzufahren'.

Dies ist eine klare Widersprüchlichkeit zur verfassungsmäßig gewährleisteten Gewaltentrennung. Diese Kumulation von Gewalt in einer Hand führt zu einer Entdemokratisierung von Verfahren.

Die in St. Johann durchgeführte Volksbefragung vom 20. Mai 1990, die eine Ablehnung von 84% bei einer Wahlbeteiligung von beachtlichen 60% ergab, wird von den Politikern und Behörden völlig negiert. Zwei Gemeinderatsbeschlüsse von St. Johann gegen die Deponie werden nicht zur Kenntnis genommen. Die Unterschriftenaktionen in St. Johann und im Burgenland (zirka 2 600 Unterschriften) werden vollkommen weggesteckt. Ganz im Gegenteil sprechen die Betreiber zynisch von einer ‚sozialen Verträglichkeit' des Projektes!

Die Bürgerinitiative kandidierte bei den Gemeinderatswahlen und vermochte die Parteienlandschaft gewaltig zu verändern. Die ÖVP verlor als Partei, die sich von der Betreiberseite her am meisten geleistet hatte, 3 Mandate und verlor damit die Zweidrittelmehrheit. 2 BI-Mitglieder zogen in den Gemeinderat ein, 1 Mandat bekam die SPÖ dazu.

Ein BI-Gemeinderat wurde als Vertreter der Gemeinde in den Abfallwirtschaftsverband hineingewählt, um mehr Informationsmöglichkeiten zu haben.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative wurden bei Veranstaltungen diffamiert, ohne daß sie die Möglichkeit hatten, zum Problem zu sprechen. Der Obmann und der Geschäftsführer des AWV klagten ein BI-Mitglied anläßlich dessen Aussagen bei einer Pressekonferenz. Das BI-Mitglied wurde in beiden Fällen freigesprochen.

Die Bürgerinitiative als Mitglied der Steirischen Müllplattform schlug und schlägt andere Lösungsmöglichkeiten für das Müllproblem in der Steiermark vor, die nicht nur technisch machbar, sondern umwelt- und menschenfreundlich wären.

Allerdings will die Landesregierung den Müll weiter steinzeitlich deponieren und bewußt weitere Altlasten produzieren — der Wahnsinn hat Methode."

Bürgerinitiative Nr. 26

eingebracht von Herrn Ing. Öhler betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie in Enns

„Der Umweltlandesrat hat der Oö. Landesregierung einen Vorschlag für die Errichtung einer Sondermülldeponie in OÖ gemacht. Es wurden drei Gutachterteams ausgewählt, die sechs vorgegebene Standorte einer Reihung unterziehen sollten. Die Gutachterteams hatten nicht die Aufgabe, von sich aus Vorschläge zu machen, was auch in den Detailstudien mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde. Von diesen Gutachterteams wurde als gemeinsames Ergebnis festgestellt, daß ‚Aichkirchen/Bachmanning und Enns weiteren Untersuchungen zugeführt werden sollen'. Hinter dieser salomonischen Formulierung versteckt sich die Ablehnung der kritischen Gutachter gegen den Standort Enns.

Leider wurde damit auch der Grundstein gelegt, daß bei einer entsprechend geschickten politischen Vorgangsweise (= viele Gutachter beauftragen, möglichst auch aus dem Ausland, und viele detaillierte Untersuchungen in Auftrag geben, ohne das Projekt als Ganzes in Frage zu stellen) auch das Unmögliche möglich gemacht werden kann. Auch der mäßig kritische Planer der Oö. Landesregierung hilft mit, ein **zukünftiges Gefährdungspotential** in den **Enns-Donau-Schotterauen** zu ermöglichen.

Für die geplante Deponie soll eine Fläche von 2 × 200 000 m² erforderlich sein.

Um dieses Projekt, das **ohne geologische Barriere** nur ein technisches, begrenzt dauerhaftes Bauwerk darstellt, überhaupt realisieren zu können, ist in der Ebene eine ca. 3 m hohe Aufschüttung zur Hochwassersicherheit und Deponieabdichtung aufzubringen.

Das technische Bauwerk stützt sich auf Grund der geologischen Verhältnisse auf ein **Sanierungskonzept.**

Selbst vom Planer wird zugegeben, daß **dieser Standort nicht den gültigen Normen** für einen Deponiestandort entspricht. Es ist geplant — nach mechanischen, oder chemisch-physikalischen Aufbereitungen — jährlich 50 000 t Sondermüll zu lagern. Zusätzlich sollen Aufbereitungsanlagen und Zwischenlager für Problemstoffe errichtet werden.

Wir Bürger von Enns sind bereits vor mehr als einem Jahrzehnt um unser Naherholungsgebiet wegen einer ‚Industrieruine', die übrigens dem-

nächst abgerissen werden soll, betrogen worden. Damals war die einseitige Information zu massiv und das Argument der vielen Arbeitsplätze leider für viele von uns zu verlockend, um dagegen so massiv aufzutreten, damit dies zu verhindern gewesen wäre.

Ein zweites Mal wird dies nicht passieren.

Wir fordern die zuständigen Politiker und Verwaltungsorgane auf, nicht nur die zahnlosen Gesetze zu erfüllen, sondern vor allem mehr Hausverstand und Zivilcourage zu zeigen."

Bürgerinitiative Nr. 27

eingebracht von Herrn Dipl.-Ing. Huber betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Sondermülldeponie Bachmanning

„Die Bewohner von Bachmanning, Aichkirchen und Neukirchen wehren sich gegen den Standort der Sonderabfalldeponie in ihrem Wohngebiet. Auf einer Fläche von 14,5 ha (145 000 m^2) und einer Schüttkubatur von 1,8 Mio. m^3 werden 40 Jahre lang umweltbelastende Stoffe konzentriert gelagert. Besonders Aschen, Schlacken und Stäube (Filtermaterial) aus Müllverbrennungsanlagen verursachen ökologische Dauerschäden, die auch durch Einsatz von Milliardenbeträgen nicht mehr behoben werden können.

Wir wehren uns auch gegen die undurchsichtige Art der Standortsuche.

Die schweren Bedenken der Bevölkerung sind auch durch die Aussagen verschiedener Gutachter keineswegs zerstreut. Eine Berücksichtigung begründeter Forderungen in die Untersuchungen zur Standortsuche fand nicht statt, auch eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung mit Einbeziehung eines aktiven Bürgerbeirates und Gutachtern unseres Vertrauens wurde nicht durchgeführt. Die Gründung eines Bürgerbeirates scheiterte an der Forderung der betroffenen Bevölkerung, Gutachter ihres Vertrauens (und das Ausmaß ihrer Tätigkeit) bestellen zu können.

Die hohe vorhandene Belastung des Gebietes wurde ignoriert. Weitere ökologische Schäden sind durch das Projekt unvermeidbar.

Das Verkehrsaufkommen auf der jetzt schon ohnehin schwer belasteten Bundesstraße B 1 wird noch größer. Umfangreiche Verkehrsstauungen und Luftbelastungen der Anrainer und daraus resultierende Erkrankungen werden die Folge sein.

Unsere Gemeinden sind durch die bestehende, alte Sondermülldeponie besonders belastet. Daher fordern wir eine ehestmögliche Sanierung. Diese muß bestens geplant und der gefährliche Inhalt in einer Hochsicherheitsdeponie gelagert werden.

Solange nicht rigorose Maßnahmen zur verpflichtenden Müllvermeidung, Mülltrennung und -entgiftung schon bei der Produktion von Gütern erfolgt, ist es das gute Recht der betroffenen Bürger, die Errichtung der Giftmülldeponie in Bachmanning abzulehnen."

Bürgerinitiative Nr. 28

eingebracht von Frau Weber betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennungsanlage Spittelau

„Die MVA Spittelau entsorgte sich im Mai 1987 selbst durch einen Brand. Anstatt neue Wege in Richtung ökologische Abfallwirtschaft zu wählen, beschloß die Gemeinde Wien im gleichen Jahr diesen Müllofen an Ort und Stelle wieder aufzubauen. Tüpfchen auf dem ‚I' ist natürlich die 100-Millionen Schilling-Hundertwasserbehübschung.

Altbescheide aus dem Jahre 1975 wurden ausgenützt, um die neue Umweltgesetzgebung (LRG-K) und AWG umgehen zu können. Die Anlage wurde als sanierungsbedürftige Altanlage (Dioxinproblematik!), die derzeit noch immer im Probebetrieb läuft, genehmigt. Gutachten der Bürgerinitiative, die von international anerkannten Experten erstellt wurden und in welchen auf die technischen Probleme wie auf die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung hingewiesen wurden, konnten im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden, da die MVA Spittelau 10 Tage vor deren angekündigtem Eintreffen durch den BMfWA, Dr. Wolfgang Schüssel, für einen einjährigen Probebetrieb genehmigt wurde. Inzwischen wurde dieser Probebetrieb auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Dioxinproblematik wurde noch immer nicht gelöst, nicht einmal ein Thema im Genehmigungsbescheid! Ein Sanierungsverfahren nach dem LRG-K wurde noch immer nicht durchgeführt. Trotz allem wird diese Anlage ‚als modernste Anlage Europas' in alle Welt verkauft.

Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofklagen der Anrainer sind noch nicht abgeschlossen. Zwei Strafanzeigen gegen die Betreiber und Stadtrat Hatzl erfolgten im vergangenen Jahr. Die Verfahren laufen noch.

Es gibt vor allem keine Standortuntersuchung. Es ist nicht bekannt, wieweit durch den Brand im Jahre 1987 Schäden an Umwelt und an den Menschen erfolgten. Flächendeckende Untersuchungen wurden aus Kostengründen abgelehnt (siehe dazu die Hundertwasserbehübschung um 100 Millionen!).

Bei Abwasseruntersuchungen durch Greenpeace bei der MVA Flötzersteig wurden hohe Dioxinkonzentrationen festgestellt (das 2500 bis 27000 fache des Richtwertes für kommunale Kläranlagen von

0,1 pg/l). Für die MVA Spittelau ist bis heute keine Überprüfung des Abwassers auf Dioxine und Furane erfolgt. Es ist das Schlimmste zu befürchten, da die Abwässer direkt in den Donaukanal eingeleitet werden, und zwar 1 Million Liter Donaukanalwasser werden täglich durch die Anlage gepumpt.

Wie Sortierversuche in Wien und anderswo ergaben, bleiben nach strenger Sortierung des Hausmülls in Kompostierbares und Wiederverwertbares nur rund 20% an relativ ungefährlichem Restmüll, der nach einer Vergärung und damit weiterer Entgiftung deponiert werden kann. Im Gegensatz dazu werden rund 44% an hochgefährlichem, überwachungsbedürftigem Sonderabfall durch Verbrennen erst erzeugt. Eine Müllverbrennungsanlage ist daher eine Wertstoffvernichtungs- und Sonderabfallerzeugungsanlage. Dieser Sonderabfall sowie der restlich verbrannte Müll (56%) werden in die Großdeponie Umwelt und Luft abgelagert, mit alle den verheerenden Konsequenzen für Boden, Wasser, Pflanzen und Menschen bezüglich irreparabler ökologischer Dauerschäden.

Ein wesentlicher Schritt zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallentgiftung im Sinne des AWG und des Chemikaliengesetzes ist die Schließung der Anlage, Neuverhandlung nach den gültigen Gesetzen (auch der Wasserrechtsbescheid stammt aus dem Jahr 1987) zusammen mit einem Ausstiegsplan für die nächsten fünf Jahre sowie Einführung der verpflichtenden Sortierung für alle Abfallbereiche."

Bürgerinitiative Nr. 30

eingebracht von Frau Lautischer-Grubauer betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die „Entsorgungsbetriebe Simmering-EBS"

„Die EBS, die einzige Sondermüllverbrennungsanlage Österreichs, steht mitten in einem der größten Gemüseanbaugebiete Österreichs.

Sie steht zudem in einem Wohnungserweiterungsgebiet, das zusätzlich von luftverschmutzenden Autobahnen wie Tangente und A 3, von Schadstoffen des Simmeringer Kraftwerkes und bei vorherrschendem Ostwind von den ÖMV schwer belastet ist.

Sie verbrennt derzeit im Durchschnitt 60 000 t Sonderabfall pro Jahr und ca. 100 000 t Trockensubstanz Klärschlamm. 12 000 t Schlacke, 24 000 t Asche und 1 200 t giftiger Filterkuchen bleiben zurück. Der Transport der Verbrennungs- und Filterrückstände ist nach ADR (GGSt BGBl. Nr. 209/1979 idF Nr. 181/1988) auf Österreichs Straßen verboten.

Trotz Rauchgasreinigung, die übrigens hauptsächlich erst nach starken Protesten und Aktionen der BI eingebaut wurde, gehen Gase, Stäube und Aerosole auf die nähere und weitere Umgebung der EBS nieder.

Gemüseuntersuchungen auf Schwermetalle brachten nach Messungen (zB im Herbst 1984 von Rywarden) zum Teil hohe Grenzüberschreitungen bei Arsen, Zink, Kupfer, Quecksilber, Vanadium und Strontium.

Nach Meldungen verschiedener Zeitungen (siehe zuletzt Kurier vom 14. April 1991) sind die Dioxinwerte zum Teil über 20fach erhöht. Derzeit werden Dioxinfilter-Anlagen eingerichtet, damit der (früher von den EBS gar nicht zugegebene) Dioxinausstoß dem neuen Luftreinhaltegesetz entsprechen wird. Wir sind sehr besorgt über diesen Ausbau der Anlage, weil klar anzunehmen ist, daß dann die EBS-Kapazitäten erhöht werden und weil in der nicht erprobten Aktivkoks-Technik große Gefahren liegen.

‚Es handelt sich um eine Technologie mit hohem Störfallrisiko. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, können Aktivkohlefilter heißlaufen und Abbrennen. In diesem Fall muß mit massiven Schadstoff-Freisetzungen und auch mit Dioxinbildung gerechnet werden. Und wohin mit dem Sondermüll Aktivkoks? (. . . . .)

Die Bemühungen zur konkreten Müllvermeidung durch getrennte Erfassung und Wertstofferhaltung (statt Wertstoffverheizung) werden durch den Aktivkoks-Schmäh genauso unterlaufen wie durch die Müllverbrennung selbst. Die Kokstechnik ist analytisch unzureichend untersucht, technisch unausgereift und eine erneute teure Hypothek auf die Zukunft, um sich vor den umweltpolitisch schwierigen Vermeidungs- und Entgiftungsstrategien weiterhin drücken zu können.'

(Adam Aler/Hanswerner Mackwitz, „ÖKO-Tricks und BIO-Schwindel", Wien 1990, Seite 306)

Sehr beunruhigend empfinden wir auch die Pläne des Direktors der EBS, aus dem Filterrückstand oberflächenverglaste Kacheln sowie Wasser- und Abwasserrohre und ähnlichen Sanitätsbedarf zu erzeugen. Auch die bereits existierende und expandierende Verwertung des Filterstoffes Kalk (Gips) in der Bauindustrie lehnen wir entschieden ab. (Siehe ‚Asbestfehler' der Vergangenheit!) Auch wirtschaftlich ist diese Vorgangsweise unverantwortlich.

Wir sind deshalb für ein Abfallvermeidungsgesetz, das seinen Namen auch wirklich verdient. Wir meinen, daß viel Sonderabfall vermieden werden könnte, wenn das Hauptaugenmerk der Regierung auf den Produktions- und Handelssektor gelenkt wird.

Die bisherige Deponiepolitik bürdet uns ohnehin riesige Altlasten auf, die jetzt dringlichst gesichert und für die Bevölkerung gesundheitsunschädlich entsorgt werden müssen.

Die Gesundheit der Bevölkerung muß Vorrang haben.

In Simmering sind mehr Bronchitisfälle aufgetreten und viel mehr Medikamente genommen worden, als in anderen Bezirken (Studie von Prim. Zwick, Lainz). Mehr und stärkeres Husten, Chlorgeruch und andere Geruchsbelästigungen fallen unentwegt den Simmeringer/innen auf.

Wir hoffen doch, daß der Standort mitten in den Gemüsegärten Österreichs keine Dauerlösung ist, sondern daß echte MÜLLVERMEIDUNG die Zukunft bestimmt.

Das ‚Allesfresserprinzip' der Sondermüllverbrennung wie es in den EBS gehandhabt wird, ist nach dem letzten Stand des Wissens nicht mehr zu rechtfertigen."

Bürgerinitiative Nr. 31

eingebracht von Herrn Kölbl betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung des „Recyclingparks Siegendorf"

„Wundertechnologie oder Pfusch?

Kurze technische Darstellung des geplanten Projektes

Auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik in Siegendorf plant das Firmenkonsortium AGRANA-RUMPOLD die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Sonderabfällen, welche unter dem Titel ‚Recyclingpark' vorgestellt wurde. Das Projekt beinhaltet laut Beschreibung der Betreiber folgende Teilbereiche:

1. Abwasseraufbereitung
2. Thermische Bodensanierung
3. Bodenwaschanlage
4. Übernahme- und Sortierstelle
5. Leuchtstoffröhrenrecycling
6. Redestillation für Lösungsmittel
7. Kanalisation und Abwasser
8. Labor
9. Zwischenlager für gereinigten Boden.

Es erscheint irreführend, für die Gesamtheit dieser Anlagen den positiv besetzten Begriff ‚Recycling', der eine Wiederverwertung von Stoffen beschreibt, zu verwenden. Denn es können nur zwei Teilbereiche, nämlich die Leuchtstoffröhrenrecyclinganlage und die Redestillationsanlage für verunreinigte Lösungsmittel, als Wiederverwertungseinrichtungen angesprochen werden. Alle anderen Bereiche, ausgenommen das Labor, sind als Entsorgungsanlagen für Sonderabfälle, in denen keineswegs wertvolle Produkte, sondern zum Teil hochgiftige Rückstände anfallen, zu bezeichnen.

Das bei der Behörde am 14. Dezember 1989 eingereichte Projekt ist durchaus noch nicht vollständig. Es fehlen nach Aussage der Behörde noch wesentliche Unterlagen. Der Bevölkerung wurden bisher von Seiten der Betreiber keinerlei genaue Projektunterlagen, sondern bloß einige wenige oberflächliche Informationen über das Projekt zugänglich gemacht. Nachstehend soll auf Basis der vorhandenen Daten eine kurze Beschreibung der einzelnen Anlagen erfolgen:

Abwasseraufbereitung

Es handelt sich dabei um zwei Bereiche, nämlich um eine chemisch-physikalische Anlage für organisch verunreinigte Abwässer (CPO-Anlage), in welcher Öl-, Bohr-, Kühl- und Schneidemulsionen, Benzinabscheiderinhalte, Öl-Wasser-Gemische, Wasseremulsionen und Fettabscheiderinhalte behandelt werden sollen, und eine chemisch-physikalische Anlage für anorganisch verschmutzte Abwässer (CPA-Anlage), in welcher Neutralschlämme, Säuren und Säurengemische (schwermetallhältig und -frei), Laugen und Laugengemische (schwermetallhältig und -frei, chrom-VI-hältige Abwässer, cyanidhältige Abwässer und nitrithältige Abwässer gereinigt werden sollen. Die Abfälle stammen von Tankstellen, Werkstätten, aus der metallverarbeitenden Industrie, der chemischen Industrie, der Elektronikindustrie und aus oberflächenbehandelnden Gewerbe- und Industriebetrieben.

Die CPO-Anlage soll eine Kapazität von 15 000 t/Jahr, die CPA-Anlage eine solche von 5 000 t/Jahr besitzen.

Die organischen Rückstände sollen im Drehrohrofen verbrannt, die weiters anfallenden Schlämme auf Deponien verbracht werden.

Als äußerst problematisch erscheint die Ableitung der behandelten Abwässer in das Kanalsystem zur zentralen Abwasserreinigungsanlage Wulkatal, von welcher das geklärte Wasser in den Neusiedler See fließt.

Thermische Bodensanierung

Es handelt sich dabei tatsächlich um eine Sonderabfallverbrennungsanlage, in welcher einerseits verunreinigtes Bodenmaterial und andererseits Industrieabfälle thermisch behandelt werden sollen. Bodenmaterial stammt zB von ehemaligen Kokereigeländen, Kfz-Werkstätten und Tankstellen. Als Industrieabfälle werden vom Betreiber organische Rückstände aus Abscheidern, granulierte Destillationsrückstände aus dem Sumpf der Altlösungsmitteldestillation, mit Schadstoffen angereicherte Altlösungsmittel aus dem Destillationsprozeß und Altöle angegeben.

Die Sonderabfallverbrennungsanlage ist mit einer Rauchgasreinigungsanlage, bei welcher kein Abwasser anfällt, konzipiert.

Die Kapazität des Drehrohrofens beträgt in Abhängigkeit vom eingesetzten Sonderabfall wahrscheinlich zwischen 40 000 bis 60 000 t/Jahr, kann aber auch bis zu 80 000 t/Jahr betragen.

Einen Problembereich stellen sicherlich die Emissionen aus der Drehrohrofenanlage dar.

Die Rückstände aus dem Drehrohrofen sind als Sonderabfälle einzustufen, die entweder weiter behandelt oder auf eine Sonderabfalldeponie gebracht werden müssen.

Bei Einsatz der von den Betreibern genannten Sonderabfällen erscheint die Gesamtkonzeption des Drehrohrofens vom technischen Standpunkt aus fragwürdig.

Bodenwaschanlage

In dieser Anlage soll verunreinigter Boden mit Wasser unter Hochdruck gewaschen werden. Sie ist als mobile Anlage in Containerbauweise geplant.

Der Betreiber gibt eine Kapazität von 35 bis 55 t/Stunde an.

Bei diesem Aggregat liegt das Hauptproblem bei der Belastung der Abwässer, da die in Österreich geltenden Grenzwerte nach dem derzeitigen Planungsstand voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

Übernahme- und Sortierstelle

Dieser Teil soll aus einem Faß- und Spezialcontainerlager und aus Lagerboxen für Schüttgut bestehen.

Nach Angabe der Betreiber soll in einem Zeitraum von ein Monat der Umschlag des Lagers erfolgen.

Die Kapazität soll 80 bis 100 Gebinde und maximal 800 m^3 an Schüttgut betragen.

Leuchtstoffröhrenrecycling

In dieser Anlage sollen Leuchtstoffröhren, Quecksilberlampen und quecksilberhältige Rückstände wie Thermometer ua. behandelt werden. Das Quecksilber und die Leuchtstoffe sollen wiedergewonnen, Glas- und Metallrückstände einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Den bedeutendsten Problembereich dieser Anlage stellen die Quecksilberemissionen in die Atmosphäre dar.

Redestillation für Lösungsmittel

Dieser Bereich soll aus zwei Anlagen mit einer Jahreskapazität von 10 000 t bestehen. Die Abfälle stammen aus vielfältigen Anwendungsbereichen, wobei keine halogenierten Lösungsmittel zur Verarbeitung gelangen sollen.

Die Hauptprobleme sind die Belastung der Abluft mit Schadstoffen, die Schwierigkeit halogenierte Lösungsmittel gänzlich auszuschließen und die Qualität der gewonnenen Produkte.

Zwischenlager für gereinigte Böden

In dem geplanten Zwischenlager sollen maximal 5 000 t längstens einen Zeitraum von einem Monat zwischengelagert werden.

Über die Emissionssituation des gesamten Anlagenkomplexes und über dessen Umweltverträglichkeit liegt eine vom Betreiber in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitserklärung (Dipl.-Ing. Dr. Fleischhacker) vor. Die in dieser Arbeit getroffenen Aussagen müssen noch einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Weiters ist anzumerken, daß in dem Gutachten einige wesentliche Fragenbereiche nicht oder unzureichend behandelt wurden.

Wenn man weiß, . . .

Am Standort der ehemaligen Zuckerfabrik Siegendorf wurde ein ‚Recycling-Park'-Projekt geplant und den besorgten Bürgern nicht nur nicht vorgestellt — NEIN — sondern gleich der Gewerbebehörde zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Projekt zur Entsorgung von Sondermüll wurde von den Betreibern (Firma Agrana aus der Raiffeisenorganisation und Firma RUMPOLD aus dem Gaskoks-Länderbankkonzern) minutiös vorbereitet. Wie es gelungen ist, schon vor Einreichung bei der Behörde, Teile dieses Projektes in das Rahmenkonzept des Umwelt-Bundesamtes zur Beseitigung von überwachungsbedürftigen Sonderabfällen aufzunehmen, ist undurchsichtig.

So können zB allein in der Anlage des Drehrohrofens bis zu 80 000 t Sonderabfall pro Jahr behandelt werden. Die derzeit einzige Sondermüllverbrennungsanlage, die in Österreich in Betrieb ist, sind die Entsorgungsbetriebe Wien-Simmering ‚EBS'. Sie verbrennen derzeit bis zu 60 000 t Sonderabfall pro Jahr, die aus dem ganzen Bundesgebiet hierher gebracht werden.

Wenn man weiß, daß von den zirka 110 000 t Sonderabfall, die pro Jahr zur Verbrennung in Österreich anfallen, nur 2 600 t aus dem Burgenland kommen, sind das 2,3% der Gesamtmenge. Ob das gerecht ist?

Wenn die Anlage in Siegendorf eine Kapazität bis zu 80 000 t hat, die Anlage in Wien eine bis zu 60 000 t, so sind das zusammen 140 000 t. In Ostösterreich fällt nicht so viel Sonderabfall an. Woher kommt der Rest des Sondermülls, der notwendig ist, um die Anlage auszulasten?

Wenn man weiß, daß die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark nach einer Feststellung des Bundesumweltamtes drei Viertel des gesamten Sonderabfalls aus ganz Österreich produzieren — warum soll das Burgenland, das nur 2,3% des Sonderabfalls produziert, den Großteil entsorgen?

Wenn man weiß, daß im Rahmenkonzept des Bundesumweltministeriums gefordert wird, daß ‚wegen Masse, Anfall und Ort und wegen der Berücksichtigung der entsprechenden Transportwege derartige Anlagen dringend im Raum Oberösterreich und Steiermark' gefordert werden, fragt man sich, wieso dort derartige Anlagen weder in einer Planungsauflistung noch in irgendeinem gewerberechtlichen Verfahren bekannt sind?

Wenn man weiß, daß nach Warnrufen maßgeblicher Wissenschafter aus aller Welt die Müllverbrennung eine Fehlentwicklung ist, die eine ‚Umverteilung' des Sonderabfalls in die Luft mit der ‚Enddeponie Lunge' darstellt, fragt man sich, wie lange wir das noch aushalten werden.

Wenn man weiß, daß nach Berichten von ‚Umweltärzten', die Untersuchungen in der Umgebung von Müllverbrennungsanlagen angestellt haben, die Krankheitsrate von Schulkindern 40% über dem sonst üblichen Wert liegt und sie solche Mengen von Medikamenten verbrauchen, wie sonst nur in Altersheimen verbraucht werden, fragt man sich, wer die Verantwortung für die Gesundheit unserer Kinder übernimmt.

Vielleicht nimmt die Öffentlichkeit auch zur Kenntnis, daß die von dieser Anlage berührten Leute — die auch in den Bürgerinitiativen zusammengeschlossen sind — es sich weiters zur Aufgabe gestellt haben, nicht nur dieses Projekt zu verhindern. Sie wollen auch in ihrem eigenen Wirkungsbereich ‚Haushalt und Familie' wesentliche Aufklärungskampagnen starten, die den Menschen helfen sollen, im Alltag Müllmengen zu vermeiden.

Wir haben ein moralisches Recht auf die Rücknahme dieses Projektes und eine Verantwortung gegenüber unseren Kindern. Leider gibt es noch keine Schritte zur Verhinderung dieser Anlage und keine Maßnahmen, die die Betreiber dieses gigantischen Projektes zur Zurücknahme ihres Ansuchens bewegen würden."

Bürgerinitiative Nr. 33

eingebracht von Herrn Gumprecht betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Untertagedeponie in Wolfsthal-Berg

„Mit Schreiben vom 28. Juni 1988 wendet sich Alpine Mineral (AM) Bergbauberatungs- und Bergbaubetriebsges. m.b.H. (Wien) an den Gemeinderat der Gemeinde Wolfsthal-Berg und legt eine Vorinformation und Studie vor.

Dabei erfahren die Gemeinderäte die Absicht von AM, in dem Granitmassiv der Königswarte eine ‚Hochsicherheitsdeponie unter Tage als Zwischenlagerstätte für Sonderabfälle' errichten zu wollen. Kavernenabmessung: 9 m × 40m × 4 m, mit Doppelkavernen von 80 m Länge für Massenschadstoffe (Pyrolyserückstände). Insgesamt sollen rund 15 Schadstoffgruppen getrennt in korrosionsgeschützten Gebinden (Containern) deponiert werden.

Die Auslegung der Kavernen sieht eine jährliche Einlagerungsmenge von ca. 20 000 t vor.

Im Rahmen der Arbeiten soll ein Hohlraum (Stollen und Kavernen) von rund 200 000 m³, das gibt ein Nettoeinlagevolumen von ca. 100 000 m³, gesprengt werden. Das wäre das Volumen für mindestens 5 Betriebsjahre.

Die Studie spricht weiter von Schadstoffen, die in wasser- und luftdichten Gebinden (Plastikcontainern) von der Eisenbahn auf LKW unter Tage verbracht werden sollen.

Dabei wird Gasdichtheit angenommen. Daß die Wirklichkeit vermutlich nicht so sein wird, bleibt unerwähnt.

AM will jährlich der Gemeinde zusätzlich eine Gemeindeumlage von 500 000 S zahlen.

Die Gemeinde lehnt ab und beschließt am 7. September 1989 das Gebiet um die Königswarte (einschließlich möglichem Standort einer Untertagedeponie) beim Amt der Nö. Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklären zu lassen.

Am 2. März 1990 bewilligt die Berghauptmannschaft Wien AM die Herstellung eines Schurfstollens mit dazugehöriger Gesteinsdeponie auf Grundstücken der KG Berg, die die Flächenwidmung ‚Grünland mit forstwirtschaftlicher Nutzung' besitzt.

Dabei wird die Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde zu diesem Projekt nicht eingeholt. Die Berufung der Gemeinde wird zwar abgewiesen, die Gemeinde bringt aber Beschwerde beim VwGH ein. Durch Demonstrationen und über 3 000 Unterschriften lehnt die Bevölkerung das Vorhaben vehement ab. Im September 1990 wird der 100-m-Stollen und die Gesteinsdeponie errichtet.

Die Entsorgungsbergwerk Wolfsthal, Planungs- u. Errichtungsgesellschaft m.b.H., stellt beim Land NÖ gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 AWG 1990 das Ansuchen auf Errichtung einer Untertagedeponie.

Der VwGH folgt am 29. Jänner 1991 der Beschwerde der Gemeinde und hebt den Bescheid des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung der Verfahrensvorschriften auf.

Die dem Bergmassiv entspringenden Quellen, deren Wasser das österreichische Bundesheer auf der Königswarte und die Gemeinde nützt, zeigen, daß eine Kluftwasserführung im Granitkomplex vorhanden ist. Eine Verbindung mit der reichen Wasserführung der Donauniederung kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Befürchtungen:

Wir befürchten bei einer unterirdischen Sondermülldeponie für hochtoxische Stoffe in diesem Berg die

— Vergiftung unseres Trinkwassers.

Der Gemeindebrunnen versorgt die Bevölkerung derzeit noch mit einwandfreiem Trinkwasser.

Die NÖSIWAG hat Wasserrechte bei unserem Gemeindebrunnen.

Wir befürchten die

— Vergiftung der Trinkwasserbrunnen des Wasserverbandes nördliches Burgenland in Kittsee und die
— Vergiftung unserer Atemluft durch die Abluft aus den geplanten Sondermüllstollen.
— Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im Bereich Sondermüll tätig.

Wir haben Angst

— kein faires Verfahren zu erhalten.
  Die hier lebende Bevölkerung fühlt sich alleingelassen und in ihren Grundinteressen nicht ausreichend vertreten.
— Ein Wertverlust unserer Grundstücke ist uns sicher.
— Die geplante Untertagedeponie hat keinen Bahnanschluß.
— Wir befürchten daher, daß die gefährlichsten Gifte mit dem LKW zum Stollen transportiert werden. Eine Umweltkatastrophe durch einen Verkehrsunfall eines LKWs, durch nicht sachgemäße Einlagerung oder Manipulation der Gifte, durch das Auftreten von Grubenwässern, durch Erdbeben, ist für uns ein Alptraum.

Forderungen:

1. Das von der Gemeinde gewünschte Naturschutzgebiet ist rasch zu verwirklichen.

Wir fordern vom Nationalrat eine Einbindung in den neu zu erstellenden Nationalpark March-Donauauen.

Grundsätzlich für Sondermülldeponien:

2. Wirkungsvolle Abfallvermeidung mit einem Ansatz an der Wurzel.

3. Klare Regelungen über die Verläßlichkeit von Abfallsammlern und -behandlern: (AWG § 15).

Im öffentlichen Interesse sind im Sondermüllbereich private Profitinteressen auszuschließen.

Die Vorkommnisse in der Vergangenheit (zB: Mitterndorfer Senke) müßten alle Verantwortliche zum Umdenken bewegen.

Beteiligung von Umweltschutzorganisationen und dem österreichischen Ökologieinstitut.

Daneben muß der beste und letzte Stand der Technik in diesem Bereich zur Anwendung kommen.

Behördliche Auflagen sind hier so zu erlassen, daß Betreibern von solchen Anlagen gegebenenfalls, wenn bessere Lösungen bekannt werden, zwingend neue und strengere (bessere) Auflagen vorgeschrieben werden.

Hier wäre eine befristete Bewilligung, die bei dem Bekanntwerden einer besseren Technik sofort neu zu verhandeln ist, sinnvoll.

Dieser neueste technische Stand dürfte von jedem der Behörde bekanntgegeben werden und diese hat zu prüfen, wobei die wirtschaftliche Angemessenheit von neuen Maßnahmen nicht zu prüfen ist.

Damit wäre eine rasche Anpassung an die optimalste Lösung im Interesse der Bevölkerung gegeben.

Die anfallenden höheren Kosten sind vom Abfallbehandler bzw. Abfallbeseitiger dem Abfallproduzenten vorzuschreiben.

4. Verwirklichung einer fairen UVP:

Das vorbildliche Modell des LHStv. Dr. E. Pröll mit allen Beteiligten in Enzersdorf/Fischa verdient Allgemeingültigkeit für ganz Österreich.

Das Modell Enzersdorf/Fischa ermöglicht eigene Fachgutachter, die von den Bürgern bestimmt werden, sieht einen Koordinator und in Streitfragen einen Schiedsrichter vor.

Mit je zwei Fachgutachtern zu einem Teilbereich wird jede UVP objektiver und die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung wird steigen.

5. Ständige begleitende Kontrolle bei Errichtung und Betrieb jeder Deponie, ohne sich bei den Betreibern vorher lange anmelden zu müssen.

Kontrollore und Betreiber sind Bund, Land und Gemeindebürgern Rechenschaft schuldig."

Bürgerinitiative Nr. 34

eingebracht von Frau Plöb betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Kaiserwald

„Seit 1981, seit 10 Jahren, kämpft die BI KAISERWALD gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Kaiserwald im Bereich Unterpremstätten, Dobl, Zettling, Zwaring.

Seit 10 Jahren kämpfen wir gegen das Verstecken und Vergraben von Müll der Stadt Graz in unserem Lebensraum und gegen das Vergiften unserer Lebensgrundlage Wasser.

Von 1981 bis 1989 war dieser Kampf gegen das Deponieprojekt des Privatunternehmens Schöffel gerichtet, seit 2 Jahren kämpfen wir nun gegen die Wahnsinnsprojekte der SEH-Tochter sowie gegen den von Inkompetenz ausgezeichneten Abfallwirtschaftsverband GRAZ.

Der Gipfel des Wahnsinns soll im Herbst dieses Jahres erreicht werden. Ca. 220 ha Wald (Kaiserwald) sollen als mögliche Deponiestandorte für den Grazer Müll durch den AWV ausgewiesen und gewidmet werden.

Die Inkompetenz und die Ohnmacht der zuständigen Politiker und Beamten der Stadt Graz in der Müllproblematik in den letzten 15 Jahren sowie die politische Ohnmacht der steirischen Landespolitiker haben verhindert, daß diese Region sich in Richtung ökologischer Müllbewirtschaftung bewegt hat. Politische und wirtschaftliche Verflechtungen verhindern die Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Müllaufkommens, verhindern die Umsetzung von Maßnahmen zur Trennung und Rückführung von wiederverwendbaren Komponenten, verhindern eine, unserer Zeit entsprechende Behandlung des Restmülls.

Waren es vorerst nur private Unternehmer, die mit Müll Millionen geschäffelt haben, so haben sich nunmehr auch die öffentlichen Stellen und Firmen dieser Zielvorstellung unterworfen.

Wir, die Bewohner der Region Kaiserwald (ca. 8 000 Menschen), sind nicht länger bereit, mit dieser Inkompetenz und mit diesen Zielvorstellungen (Müllionen) zu leben.

Wir werden jede Deponie im Kaiserwald verhindern und so die Politiker und Beamten in den Weg einer ökologischen Müllbewirtschaftung zwingen."

Bürgerinitiative Nr. 35

eingebracht von Herrn Ecker-Eckhofen betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennung Mellach/Werndorf

„Gegen Verbrennung oder sonstige thermische Verwertung jeder Art von Müll, Hausmüllrest oder Sondermüll im südlichen Grazer Becken und für eine ökologische Müllwirtschaft in der gesamten Steiermark.

Im Steirischen Müllwirtschaftskonzept, beschlossen am 3. Juli 1989, ist die thermische Verwertung von Müll vorgesehen (Punkt 4.2.5). Die im selben Konzept als Auswahlkriterien genannten Bedingungen (Punkt 6.2.3.1) lassen einen geplanten Standort im südlichen Grazer Becken wahrscheinlich erscheinen.

Das Steirische Müllwirtschaftskonzept rechnet für das Jahr 2000 mit einer Gesamtmüllmenge von 345 000 t pro Jahr. Diese sollen durch Maßnahmen der Müllvermeidung um rund 35 000 t pro Jahr, durch Müllverringerung und stoffliche Verwertung um rund 74 000 t pro Jahr und durch die Kompostierung um maximal weitere 75 500 t pro Jahr verringert werden. Unter diesen Voraussetzungen verbleibt somit für das Jahr 2000 eine prognostizierte Restmüllmenge von 195 000 t pro Jahr, die nach den Plänen der Landesregierung einer thermischen Verwertung zugeführt werden soll. In den angeführten Zahlen sind jedoch Gewerbe- und Industrieabfälle, die bisher nicht über die öffentliche Müllabfuhr entsorgt wurden und die Klärschlämme noch nicht berücksichtigt (Punkt 4.2.5.1).

Laut Aussage von STEWEAG-Direktor Gutjahr (Wildon, 14. März 1991) ist zur Zeit eine Abfallverwertungsgesellschaft in Gründung. Diese Gesellschaft wird die thermischen Abfallbehandlungsanlagen betreiben. Laut oben zitierter Aussage seitens Direktor Gutjahr bringt die STEWEAG (Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft) das nötige technische Wissen über thermische Abfallverwertung in die Abfallverwertungsgesellschaft ein.

Wir wehren uns gegen eine Müllverbrennung aus folgenden Gründen:

— Müll ist der giftigste Brennstoff, den wir kennen.
— Pro Tonne verbrannten Mülls werden 6 000 bis 8 000 km³ Giftgase freigesetzt: Stickoxyde, Schwefeldioxyd, Blausäuregase, Salzsäuregas, Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom, Nickel, Chlorphenole, Hexachlorbenzole . . .
  Selbst die modernsten Filteranlagen halten nur einen Teil davon zurück, der Rest wir im Umkreis von etwa 90 km verteilt, die Atemluft im ganzen Land wird zur Mülldeponie.
— Grenzwerte orientieren sich an technischen Möglichkeiten und garantieren nicht die gesundheitliche Unbedenklichkeit.
— Bei der Müllverbrennung entsteht eine Vielzahl neuer Stoffe, davon sind erst 20% in der Analyse charakterisierbar, darunter die Ultragifte Dioxine und Furane, die nachgewiesenermaßen zu Atemwegserkrankungen, einer Schwächung des Immunsystems und zur Schädigung der Erbmasse führen.
— Müllverbrennungen kommen nicht ohne Deponien aus, mindestens 44% verbleiben als Schlacke, Filterasche und Filterkuchen zurück. Diese erfordern wegen ihrer Giftigkeit eine Sondermülldeponie.

Unsere Bedenken gegen eine Müllverbrennung treffen in ähnlicher Weise auf die Verschwelung zu.

Als einzige tragbare Lösung erscheint uns die Verwirklichung des Konzepts der ökologischen Müllwirtschaft in der gesamten Steiermark."

Bürgerinitiative Nr. 36

eingebracht von Frau Dr. Kummer betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig

„Wie der Verwaltungsgerichtshof bestätigt (Urteil vom 24. April 1990), steht die Müllverbrennungsanlage (MVA) Flötzersteig seit 1963 gesetzwidrig (gegen die Bauordnung von Wien) mitten im geschützten Wohngebiet des 16. Bezirkes von Wien. Sie verbrennt derzeit im Durchschnitt 100 000 t/Jahr, wovon 44%, also 440 kg pro 1 000 kg als Schlacke, Filterasche und Filterkuchen zurückbleiben. Da Atome und Moleküle nach dem Naturgesetz durch Verbrennung ‚nicht verschwinden' können, gehen rund 560 kg des verbrannten Mülls (56% pro Tonne) in Gase, Stäube und Aerosole verwandelt durch den Schlot auf die nähere und weitere Umgebung der MVA nieder.

Bodenuntersuchungen auf Dioxin brachten nach Messungen der TU Wien (1987) in der Umgebung der MVA Werte bis über 100 ng TE/kg Boden. Bis 5 ng TE/kg Boden ist eine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt.

Der Transport der Verbrennungs- und Filterrückstände ist nach ADR (Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 209/1979 idF Nr. 181/1988) auf Österreichs Straßen verboten, da das Transportgut unter die Kategorie ‚sehr giftig' einzureihen ist. Trotzdem wird dieses Ladegut weiter quer durch Wien und vermutlich quer durch Österreich auf der Straße transportiert.

Nach Abwasseruntersuchungen, die auf Initiative von GREENPEACE (1989 und 1990) durchgeführt worden waren, gelangen hohe Dioxinkonzentrationen (das 2 500- bis 27 000fache des Richtwertes für kommunale Kläranlagen von 0,1 pg/l) durch das Abwasser der Rauchgaswäsche in das Wiener Kanalnetz.

Die MVA Flötzersteig besitzt noch immer keine gewerbebehördliche Genehmigung, obwohl Fernwärme erzeugt und verkauft wird.

Derzeit wird die Anlage neu ausgebaut, sodaß statt der bisherigen 100 000 t Müll bald 200 000 t/Jahr verbrannt werden können. Der Bescheid zu diesen Bauarbeiten erfolgte wieder gesetzwidrig gegen die Bauordnung von Wien, die eine Ladung der Nachbarn vorsieht, was nicht geschah.

Zahlreiche Strafanzeigen von Mitgliedern der BI, von Abgeordneten zum NR sowie Umweltschutzorganisationen (Greenpeace und Global 2000) erfolgten seit 1987. Das Verfahren läuft.

Wie Sortierversuche in Wien und anderswo ergaben, bleiben nach strenger Sortierung des Hausmülls in Kompostierbares und Wiederverwertbares nur rund 20% an relativ ungefährlichem Restmüll, der nach einer Vergärung und damit weiterer Entgiftung deponiert werden kann. Im Gegensatz dazu werden rund 44% an hochgefährlichem, überwachungsbedürftigem Sonderabfall durch das Verbrennen erst erzeugt. Dieser mutwillig erzeugte Sonderabfall, der Steuermillionen verschlingt und eine große Gefahr für Mensch und Umwelt bedeuten, ist bei Mülltrennung vollkommen zu vermeiden. Die Ablagerung der restlichen 56% des verbrannten Mülls in die Großdeponie Luft und damit in die Umwelt mit all ihren verherrenden Konsequenzen für Boden, Wasser, Pflanzen und Menschen erzeugte bereits und erzeugt weiter zum Teil irreparable ökologische Dauerschäden, die auch durch den Einsatz von Milliardenbeträgen nicht mehr behoben werden können.

Ein wesentlicher Schritt zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallentgiftung im Sinne des AWG und des Chemikaliengesetzes ist die Schließung der Anlage Flötzersteig und die Einführung der verpflichtenden Sortierung für alle Abfallbereiche."

Bürgerinitiative Nr. 37

eingebracht von Frau Wallner betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie Enzersdorf/Fischa

„a) Ablehnungsgründe:

1. Undemokratische Vorgangsweise des Landes NÖ bei der Standortfixierung. Am 8. 10. 1987 wurde die Bevölkerung in Enzersdorf in einer öffentlichen Veranstaltung durch Beamte der Nö. Landesregierung über die Errichtung einer Hausmülldeponie im Ortsgebiet informiert. Mehrmals wurde von den Beamten versichert, daß es sich dabei keinesfalls um eine Sondermülldeponie handelt. Ferner wurde auf Anfragen erklärt, es sei keinesfalls an eine Deponierung von Asche und Schlacke der nahen EBS gedacht. Nach Aussagen der damaligen Gemeinderäte von Enzersdorf wurde ihnen dies auch im Gespräch erklärt. Auf Grund dieser Informationen widmete der Gemeinderat am 15. 10. 1987 ein 70 ha Areal (Grundbesitzer: Dkfm. Batthyani) als Deponiegelände um.

Am 21. 10. 1987 erklärte ein Regierungsbeschluß des Landes NÖ Enzersdorf zum Standort einer Sondermülldeponie für Asche und Schlacke aller Verbrennungsanlagen in NÖ und Wien, inklusive der EBS.

Obige Falschinformation wurde mittlerweile von einem damals anwesenden Landesbeamten öffentlich zugegeben. Begründet wurde diese damit, man habe eben Angst gehabt, der Bevölkerung die Wahrheit zu sagen. In einer spontanen Unterschriftenaktion sprach sich die Mehrheit der Ortsbevölkerung gegen das Projekt aus. Das zuständige Regierungsmitglied, LHStv. Dr. Erwin Pröll, sah sich durch den aufkeimenden Widerstand gezwungen, am 28. 10. 1987 zu einer öffentlichen Diskussion nach Enzersdorf zu kommen, ging dabei aber auf die Vorgangsweise nicht näher ein. Die damalige — wie auch die jetzige — Gemeindeführung ignoriert den Willen der Bevölkerung, obwohl in Einzelgesprächen ebenfalls großer Unmut gegenüber dem Land zu vermerken war. Einige Initiativanträge auf Rückwidmung des Deponiegeländes wurden im Gemeinderat abgelehnt.

Eine Volksbefragung ist gesetzlich nicht möglich. Im April 1988 wurde eine „Wahl" für einen Bürgerbeirat durchgeführt, bei den die sechs Kandidaten der Bürgerinitiative, trotz massiver Propaganda der beiden Großparteien für ihre Kandidaten, die Plätze eins bis sechs belegten ...

2. Bestehende Umweltbelastungen der Gemeinde

- Die Marktgemeinde Enzersdorf/F.-Margarethen/M. erträgt bereits seit Jahrzehnten die Umweltbelastung des nahen Flughafens Wien-Schwechat. Wir sind daher der Auffassung, daß der Bevölkerung eine weitere Umweltbelastung nicht mehr zugemutet werden kann.
- Wie aus dem Todesursachenatlas 1989 hervorgeht, befindet sich der Bezirk Bruck/Leitha im Spitzenfeld der Krebssterblichkeitsstatistik für ganz Österreich. Eine weitere mögliche Belastung durch eine Sondermülldeponie und dem damit verbundenen zusätzlichen Verkehr ist der Bevölkerung nicht mehr zuzumuten.
- Durch die Hauptwindrichtung (Westwind) gelangt die Abluft der im Osten Wiens angesiedelten Industrie (wie ÖMV, PCS, Verbrennungsanlage EBS usw.) in unseren Bezirk und stellen eine erhebliche Umweltbelastung dar. Verschärft wird diese Situation noch bei Ost- bzw. Südostwind durch die Luftverfrachtung aus der CSFR und Ungarn.
- Das von der NÖSIWAG gelieferte Trinkwasser stammt zum Teil aus dem Bereich der Mitterndorfer Senke.
- Wie Ozonmessungen im Mai 1990 ergeben haben, ist die Belastung durch dieses Umweltbodengift in unserer Gemeinde bereits bedenklich nahe der Grenzwerte.
- Durch den Bau der A 4 ist eine weitere Umweltbelastung für unsere Gemeinde gegeben. Ferner führen durch unser Gemeindegebiet die B 10 und die B 60.

3. Bisher existiert nur ein, vom Grundbesitzer in Auftrag gegebenes geologisches Gutachten über das Deponiegelände. Umfassende Untersuchungen wurden noch nicht durchgeführt.

4. Enzersdorf befand sich **nicht** im ursprünglichen Standortkatalog für Sondermülldeponien in NÖ. Erst als Fachleute des Landes NÖ 1987 von ihrem Standpunkt, Urgestein sei als Bodenformation für Sondermülldeponie geeignet, abgingen, und auf Ton/Tegl umschwenkten, wurde Enzersdorf ohne vorher gesicherte Untersuchungsergebnisse im nachhinein als Standort im Katalog angeboten.

5. Das geplante Deponiegelände liegt inmitten des Grünlandgürtels und eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes. Es dient auch als Naherholungsgebiet. Die nächste Ansiedlung ist ca. 600 m entfernt. In ca. 1 600 m Entfernung befindet sich ein seit 1976 entstandenes Siedlungsgebiet, das in den letzten Jahren erheblich ausgebaut wurde.

6. In unmittelbarer Nähe der geplanten Sondermülldeponie betreibt die ÖMV eine solche, die im letzten Jahr auch noch erweitert wurde.

7. In der Nähe der geplanten Sondermülldeponie befindet sich der Königsberg, der laut NÖ-Raumordnungsplan ‚Wien und Umland' 1985 als ‚schützenswerter Landschaftsteil' ausgewiesen ist.

8. Laut Aussagen von Seismologen und der Durchsicht seismographischer und geodynamischer Karten liegt das vorgesehene Deponiegelände in einer Erdbebenlinie, die von den Karpaten bis zur Adria verläuft.

9. Es ist einer kleinen Gemeinde nicht zuzumuten, die Müllrückstände von ca. 3 Millionen Menschen aufzunehmen. Es kann nicht im gesamtösterreichischen Interesse liegen, Teile des Bundesgebietes (Umland östlich von Wien) zum reinen Industrie- und Deponieland werden zu lassen, während andere Landesteile auf Grund des dortigen Fremdenverkehrs weitgehend von Umweltbelastungen verschont bleiben.

10. Kein Wissenschafter kann heute die Garantie übernehmen, welche neuen chemischen Verbindungen in den geplanten Sondermüllablagerungen entstehen können.

11. Bedingt durch die günstige Verkehrslage (Nähe zur A 4) und der bereits neben der geplanten Sondermülldeponie bestehenden ÖMV-Deponie ist in den nächsten Jahren mit der Entstehung eines „Müllzentrums" (Verbrennungsanlage, weitere Deponien, Aufbereitungsanlage usw.) im Grünland der Gemeinde zu rechnen.

12. Eine Reihe von Altlasten bestehen bereits im Gemeindegebiet.

13. Auch eine kleine Gemeinde hat Anrecht auf Lebensqualität für ihre Bürger.

14. Der Bau der Sondermülldeponie und der damit verbundenen Konsequenzen für die Natur könnte zum endgültigen Kollaps des gesamten Landschaftsgebietes des Arbesthaler Hügellandes werden.

15. Durch das geplante gigantische Ausmaß der Sondermülldeponie entsteht für nachfolgende Generationen eine Umweltbelastungshypothek, da jede Deponie nur nach dem ‚derzeitigen letzten Stand der Technik errichtet' werden kann. Mögliche Konsequenzen für die Zukunft können daher nicht bedacht werden. Eine etwaige Entsorgung des Sondermülls wird durch das Ausmaß der angelieferten Mengen unmöglich gemacht.

b) Wir fordern:

1. Gesetzliche Maßnahmen zur effektiven Müllvermeidung, vor allem im industriellen Bereich, sowie ein Verbot der von der Müllplattform österreichischer Bürgerinitiativen angeführten Stoffen.

2. Verbot und Ausstieg aus der Müllverbrennung.

3. Sofortiger Stop aller Vorarbeiten zur Errichtung der Sondermülldeponie in Enzersdorf.

4. Neuaufnahme der Standortsuche für Deponien in NÖ nach den vom österreichischen Ökologieinstitut erarbeiteten Richtlinien, die ein objektives und faires Auswahlkriterium vorsehen.

5. Gesetzliche Maßnahmen, welche das Müllgeschäft der privaten Hand entziehen und der öffentlichen Hand zu 100% übertragen. Damit soll dem Profitdenken auf dem Müllsektor Einhalt geboten werden.

6. Minimierung der Größe von Deponien aller Art auf ein Maß, die eine Entsorgung in kürzester Zeit bei einem Störfall möglich macht.

7. Gesetzliche Richtlinien für die Standortsuche für Sondermülldeponien nach den Kriterien der Nähe zu Wohngebieten, schon bestehender Umweltbelastungen für die betroffene Bevölkerung usw.

8. Echte Bürgerbeteiligung an diesen Projekten mit einer rechtlichen Absicherung der Bürgervertreter und einem Vetorecht gegenüber der Betreibergesellschaft.

9. Parteienstellung für die Gemeinde und den Vertretern eines Bürgerbeirates bei allen Genehmigungsverfahren, die für die Errichtung einer Deponie zu durchlaufen sind.

10. Verpflichtende, durch die öffentliche Hand durchgeführte Kontrolle aller Deponien und Verbrennungsanlagen in Österreich. Veröffentlichung der dabei erzielten Meßwerte. Senkung der bestehenden Grenzwerte für Dioxin usw.

11. Sofortige, gesetzliche Maßnahmen, die eine Informationspflicht für Verbrennungsanlagen und Deponien vorsehen und — bei Übertretung der Grenzwerte — eine rasche Schließung möglich machen.

12. Keine Übernahme von EG-Umweltbelastungsobergrenzen, wenn sie eine Verschlechterung zu den österreichischen Grenzwerten darstellen.

13. Ende des Mülltourismus (Keine Übernahme von Sondermüll aus anderen Staaten)."

Bürgerinitiative Nr. 38

eingebracht von Herrn Ernst betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Gesamtmülldeponierung und Müllverbrennung

„Wir wehren uns gegen die Gesamtmülldeponierung und die Müllverbrennung, solange nicht die im Abfallwirtschaftsgesetz und Chemikaliengesetz vorgeschriebene Abfallvermeidung umgesetzt wird.

Müllverbrennungsanlagen und Gesamtmülldeponien leisten einen entscheidenden Anteil an der Luftverschmutzung.

Das Land Tirol ist das am meisten gefährdete Land Österreichs. Durch die topographische Lage, die ausgeprägten Inversionswetterlagen, den exorbitanten Transitverkehr, den Hausbrand und die Industrieemissionen aus dem In- und Ausland ist der für das Überleben der Einwohner lebensnotwendige Schutzwald bereits massiv geschädigt.

Beispiele:
- Laut Tiroler Landesforstdirektion, wird das Waldsterben in den nächsten 5 Jahren für einige Regionen zur Überlebensfrage.
- Laut einer Untersuchung in den Waldgebieten des Außerfern (Bezirk Reutte) ist die Tanne in den untersuchten Waldgebieten bereits ausgestorben.

Müllverbrennungsanlagen und Gesamtmülldeponien produzieren eine Vielzahl von unbekannten chemischen Reaktionen (bei der MV ausgelöst durch den Verbrennungsvorgang, bei der Deponie ausgelöst durch Eigenreaktion, die zu verheerenden Schäden in Luft, Wasser, Boden, Nahrung und dem ‚Endlager Mensch' führen.

Beispiele:
- Untersuchungen von Auswirkungen einzelner MVAs in Holland, Italien, Schweiz, Deutschland und Österreich.
- Untersuchungen von Deponien in Österreich (zB Fischer Deponie, Deponie Pill, Deponie Lavant, Deponie Bachmanning usw.)

Müllverbrennungsanlagen und Gesamtmülldeponien verursachen auf Grund ihrer Größe und des daraus resultierenden Einzugsgebietes wiederum massiven Verkehr.

Beispiele:

- Deponie Ahrntal, Stadt Innsbruck: Einzugsgebiet Telfs bis Hall. Innsbruck bis Brenner mit allen Seitentälern des Wipptales.
- Deponie Edenstrasser Schottergrube bei Wörgl: Einzugsgebiet Bezirke Kitzbühel und Kufstein.

Müllverbrennungsanlagen und Gesamtmülldeponien vergeuden und verseuchen wertvolle und rare Ackerböden, Kultur- und Erholungslandschaften.

Jede MVA braucht wiederum eine Deponie, jede Gesamtmülldeponie braucht das Vielfache der Fläche einer Restmülldeponie.

Müllverbrennungsanlagen und Gesamtmülldeponien verhindern, zerstören und vernichten mühsam gezogene ‚Ökologische Abfallwirtschaftspflanzen.'

Beispiele:

- MVAs brauchen organische Stoffe zum Funktionieren. Dh. keine Trennung von zB Papier und ähnliches mehr.
- Je größer die Deponielöcher, desto weniger Abfallbewußtsein. Motto der verantwortlichen Politiker und vieler Konsumenten: Aus den Augen aus dem Sinn. Siehe Stadt Innsbruck — Deponie Ahrntal.

Die Umsetzung der im ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ und CHEMIKALIENGESETZ geforderten produktionsbedingten Abfallvermeidung, Abfallentgiftung, Abfalltrennung und -wiederverwertung ist für die Bewohner unseres Landes — im gesamtökologischen Zusammenhang gesehen — eine Überlebensfrage."

Bürgerinitiative Nr. 41

eingebracht von Herrn Seer betreffend Abfallvermeidung sowie gegen das Müllprojekt Gruber-Großarl

„Die parlamentarische Bürgerinitiative Großarl wehrt sich gegen das Müllprojekt Gruber-Großarl.

Eine Reststoffdeponie mit Stoffen erhöhten Schadstoffgehaltes und einer Deponiegröße von 580 000 m³, einer täglichen Anlieferung von 400 m³ Industriemüll. Mitten im Wohngebiet, unweit vom Ort sowie Bergbahnen als auch der Freizeitanlage.

Der Standort der Deponie: ein Steinbruch mit Felswänden, durch Tieflochsprengungen zerklüftet und zerrissen.

Nur weil hier ein Loch durch den abgebauten Steinbruch ist, paßt der Standort — so kann es nicht gehen. Sachverständigergutachten, welche zum Teil auf Annahmen und Schätzungen aufgebaut sind. In keinem Gutachten wird erwähnt, daß ein Wohnhaus, ein Lebenswerk einer jungen Familie mit 3 Kindern, direkt an die Deponie angrenzt und daß weitere 15 Häuser, hier in einer Talenge von 150 m stehen.

Bei dieser Wahnsinnsgröße der Deponie, ein 100 m (lt. Projekt) hoher Müllturm, der oben offen bleibt, also dem Regen und der Hitze ausgesetzt. Laut Sachverständigen muß die Deponie sogar begossen werden. Also jeder Oxydation ist Möglichkeit gegeben, Gase und Giftstoffe werden durch Verdunstung nach oben ausgestoßen.

In Großarl überwiegt die Nord-Südströmung, dh. das Großarltal wird mit Schadstoffen angereichert und im Talschluß im Nationalpark Hohe Tauern gestaut. Wohl deshalb auch begreiflicherweise die überregionale Raumplanung ein klares ‚Nein' zu diesem Projekt ausspricht.

Wir von der Bürgerinitiative Großarl fordern, Müllsortierung und der Wiederverwertung zuführen und den Rest auf verantwortungsvoll ausgewählten Deponien abzulagern. Müllvermeidung beim Erzeuger und Verpacker: Durch Gesetze und Auflagen der Gesetzgeber muß und kann Müllvermeidung erzwungen werden, dann würde man viele Deponien überhaupt nicht brauchen.

Eine Müllüberwachung und die Kontrolle des angelieferten Mülls durch einen Spiegel über dem Container ist doch wohl offensichtlich keine Kontrolle, eine absolute Ironie, ein blödverkaufen der Anrainer und der ganzen Bevölkerung.

Soll die Reststoffdeponie Gruber in Großarl der Weisheit letzter Schluß unserer Müllverantwortlichen sein, so muß doch ein jeder Bürger unseres Landes auf die Barrikaden steigen.

Noch nie hat in der Wohnkultur der Völker das WC in das Wohnzimmer gehört und noch nie hat eine Großmülldeponie in ein Wohngebiet gehört und so sollte es immer bleiben."

Bürgerinitiative Nr. 42

eingebracht von Herrn Dr. Riegler betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Werfen-Stegenwald

„Seit 1987 bestehen Pläne der Fa. Alpine und Mannesmann/Anlagenbau zur Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in einer Schottergrube in Stegenwald (Gemeinde Werfen). Stegenwald liegt in einer schluchtenartigen Verengung des Salzachtales zwischen den Steilabbrüchen des Tennen- und Hagengebirges. Bei einem Talquerschnitt zwischen 500 und 1 000 m zwischen Stegenwald und dem Ort Tenneck überragen die beiderseits begleitenden Steilhänge den Talgrund um mehr als 1 000 m. In einem meteorologischen Gutachten wurde daher darauf hingewiesen, daß nur ein stark begrenzter Luftraum für die Verdünnung der Abgase einer MVA zur Verfügung steht und daß Stegenwald im Bereich vermehrter Stauniederschläge liegt. Es ist somit laut Gutachten mit erhöhten Immissionen der Schadstoffe einer MVA in diesem Gebiet zu rechnen.

Ein forsttechnisches Gutachten spricht vom starken Schädigungsgrad der Waldbestände in dieser Gegend. Die Emissionen einer MVA würden zum Zusammenbruch der labilen Schutz- und Bergwaldbestände der Salzachtaleinhänge führen. Die Folge wäre eine starke Gefährdung der Tauernautobahn und der Bahnstrecke durch Abgänge von Muren und Lawinen.

Natur und Menschen in dieser Gegend sind bereits jetzt durch die Emissionen der stark frequentierten Tauernautobahn, durch die Emissionen mehrerer Schottergruben und Asphaltmischanlagen sowie einer bestehenden Stahlschmelze belastet.

Ein Gutachten des Umweltbundesamtes bezüglich der Errichtung einer weiteren Asphaltmischanlage spricht sich eindeutig gegen die Errichtung einer weiteren Anlage in diesem Gebiet aus, das als ‚ökologisch äußerst sensibel' eingestuft wird. Um wieviel mehr verbietet sich dann die Errichtung einer MVA in dieser Gegend.

Trotz allem bestehen weiterhin die Pläne der Fa. Alpine in Stegenwald eine MVA zu errichten. Die angeführten Schwierigkeiten versuchte sie darin zu umgehen, daß sie neue Pläne einer MVA mit angeblich besseren Abgaswerten nachreichte. Leider sind große und wichtige Teile der Anlage noch nirgends bei einer Anlage dieser Größe (210 000 t/a) realisiert, sodaß die prognostizierten Abgaswerte nicht einmal das Papier wert sind auf dem sie geschrieben sind.

Wir lehnen daher die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Stegenwald ab und sprechen uns generell gegen eine Müllverbrennung aus:
— weil Müll der giftigste Brennstoff ist, den es gibt,
— weil nach Aussagen namhafter Toxikologen eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung nicht auszuschließen ist,
— weil hochgiftige Rückstände anfallen,
— weil alle echten Müllvermeidungsmaßnahmen durch die Müllverbrennung verhindert werden.

Die Regierungen wären gut beraten endlich wirksame Strategien zur Müllvermeidung und Müllentgiftung zu entwickeln, als den Schwarzen Peter einer MVA herumzuschieben."

Bürgerinitiative Nr. 44

eingebracht von Herrn Weidinger betreffend das Verbot von Pet, Aluminium und anderer Energie und Rohstoff verschwendender und besonders Umwelt inkriminierter Verpackungen

„Die Bürgerinitiative enthält 3 Forderungen, nämlich
1. das Verbot von Pet, Aluminium und anderer Energie und Rohstoff verschwendender und besonders umweltinkriminierter Verpackungen,
2. den gesetzlichen Schutz von bestehenden Mehrwegsystemen,
3. das mittelfristige Verbot von Einweggetränkeverpackungen, durch festgelegte, sich jährlich steigernde Anteilsquoten von Mehrwegsystemen.

Die Initiative wirft der Arbeitsgemeinschaft Verpackung (ArgeV) vor, das umweltschädliche Wegwerfsystem zu fördern. Das für die Hersteller einfachere Einwegsystem werde mit Hilfe der Konsumenten finanziert. Eine Wiederverwertung sei nicht zu vertreten, da die daraus entstehenden Produkte fragwürdig seien. So entstehen neben Parkbänken vor allem Gartenzwerge."

Bürgerinitiative Nr. 47

eingebracht von Herrn Ottacher betreffend Abfallvermeidung sowie gegen den Bau einer Müllverbrennungsanlage

Bürgerinitiative Nr. 48

eingebracht von Herrn Pfeiffer betreffend Abfallvermeidung sowie gegen Sondermüll in der Forstheide

„1. Projektierte Anlage:
a) Eine chemisch-physikalische Anlage für organische Abfälle (CPO) und ein Sondermüllzwischenlager.
b) Fläche: 7 500 m²
c) Art des Abfalls:
Industrie- und Gewerbemüll (Sondermüll, Aufschlüsselung lt. Beilage).
d) Betreiber:
Fa. RUMPOLD, Ges.m.b.H. Roseggerstraße 4 / 8793 TROFAIACH
e) Geplante Inbetriebnahme:
Durch laufende Verfahren, versus Berufungen dagegen, unbekannt.
f) Besonderheiten der Lage:
Das Projekt soll auf einem 16 m dicken, durchlässigen Schotterboden in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes, einer Krankenanstalt und eines Landschaftsschutzgebietes errichtet werden.

Zu 1. a):

Die Bevölkerung wurde bis unmittelbar vor der gewerbebehördlichen Einreichung nicht über Art, Umfang und Tragweite des Giftmüllprojekts informiert.

Ausschließlich wir, die BI, begannen zu dieser Zeit mit Detail-Informationsarbeit.

Auf die sich ergebenden Fragen, gestellt an den Betreiber:

— Warum kommt das Projekt gerade in die Forstheide?
— Warum auf Schotterboden?
— Warum keine Rücksichtnahme auf Landschaftsschutzgebiet?
— Woher kommt der Sondermüll?
— Werden für den Transport des Sondermülls bestehende Verkehrswege benützt, wenn ja, welche? Sind neue Verkehrswege dafür notwendig?
— Können Sie Störungen oder Betriebsbeeinträchtigungen der kommunalen Kläranlage ausschließen, die durch den Betrieb der Fa. RUMPOLD verursacht werden?
— Was geschieht mit dem Klärschlamm?
— Wer kontrolliert, wie oft, die Abwassereinleitungen der Fa. RUMPOLD in die gemeindeeigene Kläranlage?
— Welche Auswirkungen sind beim größten anzunehmenden Zwischenfall in der Betriebsanlage der Fa. RUMPOLD einkalkuliert?
— Gibt es eine Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltbelastung?

wurden keine Antworten gegeben.

Zu 1. c):

Der Betreiber gibt eine Jahreskapazität von 3 000 t an. Für den Experten DI Wolfgang KONRAD (Ökoinstitut Wien) ist diese Menge und die Größe der Anlage zu klein, um wirtschaftlich arbeiten zu können. (Stadtgemeindegespräch v. 25. 6. 90/15:30)

Ebenda weist DI KONRAD auf wirtschaftliche und technische Sinnhaftigkeit von CPO-Anlagen nur in Verbindung mit einer Verbrennungsanlage hin. (Erkenntnisse der TU Wien / Dr. PEGART).

Ebenda weitere Erkenntnisse: Anfallende Abwässer müssen gereinigt werden, sonst Schwermetallfrachten in Kläranlage, bzw. umkippen derselben. Notwendiger Gleisanschluß. Anlage nicht in der Nähe von Wohngebiet oder Landwirtschaft errichten.

Weiters weist DI KONRAD auf Unterlagen des UMWELTBUNDESAMTES hin, daß derzeit für weitere CPO-Anlagen kein Bedarf besteht.

Zu 1. e):

Ausschließlich wir bemühten uns, für dieses Projekt unabhängige Gutachter zu gewinnen, die dann auch im Rahmen des Gewerbeverfahrens tätig wurden. (Geologe Dr. LUEGER, Chemiker DI SCHEIDL).

Ausschließlich wir bemühten uns — nachvollziehbar — für dieses Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzusetzen, leider ohne Erfolg.

Ausschließlich wir bemühten uns um den Schutz unserers Naherholungsgebietes Forstheide durch den Einsatz eines Rechtsanwaltes (Dr. Thomas PRADER, Seidengasse 28, 1070 WIEN), der damit auch die Interessen von 92 (!!!) AnrainerInnen durch Generalvollmachten im Gewerbe-, Bau- und Wasserrechtsverfahren vertritt.

Am 14. März 1991 erging ein positiver gewerberechtlicher Bescheid, der von Dr. PRADER namens seiner 92 Klienten beeinsprucht wurde. Aus Platzgründen kann hier nur die Quintessenz der Berufung in Form von VwGH-Erkenntnissen vom 28. 1. 83, Zl. 81/04/0020; vom 14. 2. 78, Zl. 1518/77; vom 1. 7. 86, Zl. 84/07/0375; 11. 3. 1980, Zl. 1547/79; 10. 1. 68, Zl. 1221/67; 3. 6. 1976, Zl. 283/75 wiedergegeben werden.

Zitat (Ausschnitt Presseerklärung zur oben angeführten Gewerberechtsverhandlung von Dr. PRADER):

‚Die Verhandlungsführung des Behördenvertreters Dr. LENZE war schlichtweg skandalös. Während die Sachverständigen und Vertreter der Fa. RUMPOLD ungehindert das Wort ergreifen konnten, wurden die AnrainerInnen von Dr. LENZE angefahren, er versuchte, sie lächerlich zu machen und als dumm hinzustellen. Gipfelpunkt war, daß Dr. LENZE Dr. PRADER, der immerhin 92 AnrainerInnen vertritt, in der Verhandlung anlog.' (Zitat Ende)

Das Ergebnis einer parlamentarischen Anfrage zu diesem Sachverhalt ist noch ausständig.

Unabhängig von Dr. PRADER hat auch die Stadtgemeinde Amstetten als unmittelbarer Anrainer mit 8 Punkten gegen den Gewerbebehördenbescheid berufen.

Weiters versuchten wir, LHStv. Umweltreferent NÖ Dr. PRÖLL von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Bürgerbeteiligung zu überzeugen.

Leider verliefen mehr als 30 (!!!) versuchte Kontakte (Briefe, Telefonate) ergebnislos. Erst mit 2 (!!!) Stürmungsaktionen von PRÖLL-Veranstaltungen (9. 11. 90 und 7. 3. 91) konnten wir uns bei Dr. PRÖLL Gehör verschaffen. Sein Versprechen, sich nachhaltig für eine UVP einzusetzen, konnte nie nachvollzogen werden. Dr. Pröll hielt uns monatelang hin und vertröstete uns mit Ausreden.

Eine dahingehende Landtagsanfrage und -debatte brachte am 16. 5. 91 zum Ausdruck, daß

a) Eine UVP nicht gesetzlich und Hr. Dr. PRÖLL nicht kompetent ist und
b) Hr. Dr. PRÖLL auch für das Gewerberecht nicht kompetent ist und

daher nichts tun kann. Am 12. 10. 89 wurde im Landtag NÖ in der 13. Sitzung ein Antrag um Unterstützung zum Erlassen und Inkraftsetzen eines UVP-Gesetzes im Bund auch von Dr. PRÖLL abgelehnt . . .

Leider verlief auch die vielversprechende Ankündigung der Betreiberfirma RUMPOLD, sich nicht generell gegen eine UVP zu wehren, im Sande.

Zu 1. f):

Bei einem Störfall befürchten wir in Hinblick auf den durchlässigen Schotterboden eine Verseuchung unseres Grundwassers. Leider wurde im Gewerberechtsverfahren der Experte der Nö. Landesregierung Abt. B/3 — Dr. BERGER nicht berücksichtigt. Dr. BERGER am 13. 11. 1986 zu diesem Gebiet: ‚Industrieanlagen dürfen keinesfalls in Kiesgruben angesiedelt werden und müssen auf Komponenten geprüft werden, die das Grundwasser schädigen können. Daraus ergeben sich entsprechende Auflagen oder sogar Untersagungen."

Selbst der Projektwerber, die Fa. RUMPOLD, erachtet diesen Standort ‚als nicht optimal' und könnte sich bessere Standorte vorstellen. (Aussage vom 21. 11. 90).

Fazit unseres bereits über ein Jahr dauernden Widerstandes

Wir konnten durch unseren Widerstand gegen das Giftmüllprojekt und gegen die bestehenden Behördenpraktiken betreffend Betriebsbewilligungen brisanter Projekte eine Diskussion bei den Beteiligten hervorrufen.

Wir konnten durch unseren Einsatz erreichen, daß die bestehenden Mißstände betreffend Grundwasserkontrolle dokumentiert und in Zukunft vielleicht besser wahrgenommen werden: Das Verhalten des zuständigen Wasserrechtsreferenten im Zusammenhang mit einer Grundwasserverseuchung in Greinsfurth unweit des umstrittenen Rumpold-Projekts steht im Mittelpunkt einer von der Staatsanwaltschaft St. Pölten eingeleiteten Untersuchung der nö. Kriminalabteilung.

Der Betriebsbewilligungsbescheid des RUMPOLD-Projekts ist gegenwärtig nicht rechtskräftig. Vielleicht hat unser Einsatz dazu beigetragen, daß in Zukunft bei ähnlich brisanten Projekten

a) Die betroffene Bevölkerung zeitgerecht und fair über Art, Umfang und Tragweite informiert wird.
b) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Gesellschaft für Ökologie selbstverständlich wird.
c) Datengestützte Informationen wer, wobei, wieviel Sondermüll in dieser Region erzeugt, gleichfalls selbstverständlich werden.
d) Bürgerbeiräte nach den Prinzipien der Fairneß, Transparenz und Vertrauensbildung gleichfalls selbstverständlich werden.
e) Politisch dem Verhältnis Hausmüll : Industriemüll (1 : 10) endlich durch Taten und nicht nur durch Worte entsprechend Rechnung getragen wird.

Unsere monatelangen Erfahrungen und die jüngsten Verhandlungen mit

- dem örtlichen Großmüllverband (RAM Wörth/3380 PÖCHLARN) am 11. 4. 1991 und am 21. 5. 1991 zum Hausmüll — kein Vermeidungskonzept, kein nachvollziehbares Entsorgungskonzept — (ein entsprechender Bezugsquellennachweis wurde durch uns übermittelt),
- den zuständigen Entscheidungsträgern des Landes NÖ Abt. R/4 am 13. 5. 1991 — keine Vollziehung bestehender Industrie — und Gewerbemüllkonzepte (zB Konzept des AWVP DI POTZAREK Fasholdg. 3/1130 WIEN), keine Perspektive zur Änderung der prekären Müllsituation, — und schließlich
- mit Fr. Umweltministerin FELDGRILL-ZANKEL am 14. 6. 1991: Fixe Zusagen, vereinbart mit der Vorgängerin FLEMMING (Ausstieg aus PVC, aus Müllverbrennung (MVA), Pfandregelungen, usw.) sind für die neue Ministerin nicht mehr bindend — vielmehr dementiert Fr. FELDGRILL-ZANKEL nicht den Bau von 25 österreichweiten MVA's, sie bezeichnet die Studie über Sondermüllverbrennung als „geheim" und kann daher nichts sagen, — das Gespräch nach 100 Tagen Umweltministerin FELDGRILL-ZANKEL hat vielmehr deutlich vor Augen geführt, daß die Frau Minister keine Ahnung von Abfallwirtschaft hat —

haben gezeigt, daß Bürger/innen die Addition von großen Absichtserklärungen berechtigt nicht für Meisterwerke hielten."

Bürgerinitiative Nr. 49

eingebracht von Herrn Dr. Luger betreffend Abfallvermeidung sowie gegen Mülltourismus zur Deponie „Langen Berg" und unsortierte Müllablagerung in dieser Deponie

„Betreiber der Deponie: NÖ Umweltschutzanstalt
Größe der Deponie: ca. 70 ha
Deponiegut: Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll, Klärschlamm

I. Die Deponierung erfolgt ohne besondere Ordnung, sowie das Deponiematerial angeliefert wird. Durch diese Art der unsortierten, gemischten Ablagerung entsteht die Gefahr, daß sich in der Deponie verschiedenste Giftgase bilden, die in die Atmosphäre entweichen und die Umgebung belasten. Diese Art der Deponierung ist also abzulehnen und durch eine Deponierung zu ersetzen, bei der sortierter, möglichst sortenreiner Müll, getrennt eingelagert wird.

II. Die Deponie am Langen Berg wird mit Müll aus dem Bezirk Hollabrunn, aber auch aus verschiedenen anderen Bezirken Niederösterreichs (aus welchen war von der NUA nicht zu erfahren) beschickt. Diesen Mülltourismus lehnen wir ab. Er stellt eine unnütze Belastung der Atmosphäre dar und ist eine Scheinlösung des Müllproblems. Die Deponie wird dadurch schnell voll, worauf der Abfall aus dem Bezirk Hollabrunn in irgendeine andere entfernte Deponie transportiert werden muß.

Mit Hinweis auf die sich rasch füllende Deponie war für das neue Krankenhaus Hollabrunn bereits eine Müllverbrennungsanlage geplant, die aber aus Kostengründen nicht gebaut wird. Da der Beschluß die MVA nicht zubauen, nicht auf Einsicht in die unkontrollierbaren Gefahren der Müllverbrennung beruht, besteht weiterhin die Möglichkeit, daß man, bei gesicherter Finanzierung, auf die Müllverbrennung zurückgreift. Dies um so mehr, je schneller die Deponie sich füllt. Müllverbrennung aber lehnen wir auf das Entschiedenste ab, aus gesundheitlichen Gründen, aber auch weil sie nur eine Scheinlösung des Müllproblems darstellt.

Wir fordern daher strengste Maßnahmen und Vorschriften zur Müllreduktion, insbesondere der Müllvermeidung und zwar auch und gerade für Industrie und Gewerbe. Ebenso verlangen wir ein Verbot des Mülltourismus und statt dessen echte Problemlösungen.

III. Wir verlangen außerdem, daß jeder Betreiber einer Deponie verpflichtet wird, offenzulegen, was in seiner Deponie abgelagert wird und woher der Müll kommt. Es geht dabei um vitale Interessen der Bevölkerung; außerdem führt mangelnde Information zu Mißtrauen. Das Interesse der Bürger/innen an Müllproblemen sollte darüberhinaus geweckt und gefördert werden, um allfällige Bequemlichkeiten, die der Müllvermeidung hinderlich sind, zu überwinden.

IV. Im Raum Hollabrunn gibt es, wie an vielen anderen Orten, vergrabene, ungeordnete Mülldeponien, mit zum Teil gefährlichem Inhalt. Die Sanierung solcher Altlasten ist, zum Schutz von Boden und Grundwasser, dringend notwendig. Wir fordern daher ausreichende finanzielle Mittel für die zuständigen Institutionen, um die Sanierung von Altlasten zügig und rasch durchführen zu können."

Bürgerinitiative Nr. 55

eingebracht von Herrn Ing. Forsthofer betreffend Abfallvermeidung (Salzburger Müllplattform)

„Im Bundesland Salzburg ist es in der Abfallsituation ähnlich dramatisch wie im restlichen Österreich. Die ‚Entsorgungssicherheit' ist derzeit noch gegeben, dadurch entstehen aber neue Altlasten, die — sofern es überhaupt möglich ist — mit Millionenaufwand saniert werden müssen. Die Altlast Saalfelden wurde um 60 Millionen Schilling umspundet, eine Vergiftung des Grundwassers und des Bodens kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Die derzeitige Großdeponie Siggerwiesen für den Einzugsbereich Salzburg, Flachgau, Tennengau, eine Reaktordeponie, wird zur nächsten Altlast werden; die bereits geschlossene Deponie in Siggerwiesen ist ebenfalls eine Altlast, die Umspundung erfolgte bereits (zum Gefährdungspotential siehe oben).

Den einzigen Lichtblick stellt das derzeitige, von den Pinzgauer Bürgerinitiativen erzwungene, Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung für den Pinzgau dar. Entgegen dem Gesetzesentwurf von Frau BM Feldgrill-Zankel, der vollkommen ungenügend ist und keine echte Bürgerbeteiligung vorsieht, werden im ‚Modell Pinzgau' nach einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung **gemeinsam** von Bürgerinitiativen und Betreiberfirma die Kriterien für die Standorte und anschließend die Anforderungen an das Projekt einer Restmülldeponie festgelegt.

Folgende Großprojekte erregen den Unmut der Salzburger Bevölkerung und vor allem der betroffenen Bürgerinitiativen bzw. werden aufgrund ihres Gefahrenpotentials für Umwelt und Menschen noch zu massiven Bürgerprotesten führen:

1. Mülldeponie Großarl

580 000 m³ Hausmüll, gefährliche Abfälle
Müllanhäufung bis zu mindestens 60 m Höhe
Betreiber: Abfallservice Austria (ASA)
geplante Inbetriebnahme innerhalb eines Jahres
tägliche Anlieferung durch 40 LKWs

Die Ablagerungen sollen in einer ausgebeuteten Schottergrube erfolgen — die Verschmutzung des Bodens und des Trinkwassers im Grundwassereinzugsbereich durch hochaggressive Sickerwässer ist vorprogrammiert, eine neue Mitterndorfer Senke droht. Die direkte Bedrohung der Bevölkerung durch Deponieemissionen und die Belastung durch den LKW-Verkehr ist besonders groß, da Anrainer unmittelbar an der Deponie wohnen und nicht einmal ein 300-m-Abstand eingehalten wird.

2. Hausmüllverbrennungsanlage

Standorte: 1. Hallein
2. Stegenwald
Kapazität von 215 000 Jahrestonnen, Verbrennung von 24,6 t Hausmüll/Stunde, 70 000 t teilweise hochgiftige Reststoffe pro Jahr
Betreiber: Alpine Baugesellschaft mbH (mit Mannesmann Anlagenbau)
voraussichtlicher Baubeginn 1995 (nach den Landtagswahlen)

Durch die hohe Anlagenkapazität (mehr Müll als im Bundesland Salzburg jährlich bis zum Jahr 2000 anfallen wird) würde ein umfassender ‚Mülltourismus' notwendig. Die beiden Standorte Hallein und Stegenwald werden aufgrund ihrer hohen Vorbelastung für geeignet erachtet! Eine solche Anlage würde alle Ansätze von Müllvermeidung im Keime ersticken und wäre nachweislich kontraproduktiv. Neue Studien belegen, daß die Müllmengenbilanzen von Hausmüllverbrennungsanlagen eindeutig negativ sind, das heißt, durch den Bau einer Hausmüllverbrennungsanlage entsteht mehr Abfall, als Abfall durch die Verbrennung verringert wird. Zudem verschwindet der Abfall ja durch Verbrennung nicht, es wird lediglich die Großdeponie Luft belastet, hochgiftige Filterstäube, Schlacke und Asche bleiben zurück. Deren Entsorgung konnte bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden. Namhafte Experten, ja sogar Verbrennungsbefürworter müssen heute eingestehen, daß eine 10%ige Müllreduzierung (durch Vermeidung, Wiederverwendung und Wiederverwertung) mehr Energie einspart, als durch Müllverbrennung gewonnen werden kann. Die Emissionen und Rückstände von Müllverbrennungsanlagen führen zudem zur großflächigen chronischen Vergiftung von Menschen und Umwelt, die Folgen in ihrer vollen Tragweite sind heute nicht absehbar.

Vorgenannte Projekte weisen deutlich darauf hin, daß die Umsetzung von Abfallvermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen heute notwendiger denn je ist. Eine Reduktion des Restmülls auf 20—30% durch diese Maßnahmen ist möglich. Dieser kann nach einer Kompostierung oder Vergärung trocken auf überdachten Deponien eingelagert werden. Gerade im Bereich der gefährlichen Abfälle, die ein Vermeidungspotential bis zu 80% aufweisen, werden die bisherigen Versäumnisse augenscheinlich.

Im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Chemikaliengesetzes muß der Bundesgesetzgeber endlich tätig werden und Abfallvermeidung und sinnvolle Abfallverwertung in die Tat umsetzen."

Petition Nr. 32

überreicht von den Abgeordneten Anschober und Monika Langthaler betreffend Abfallvermeidung und Deponie Gradinger, Ort im Innkreis

Unter dem Titel „Errichtung und Erweiterung unzähliger Deponien und Müllverbrennungsanlagen entgegen den Prioritäten der Abfallvermeidung und -verwertung — Wir wehren uns gegen die Bezirksmülldeponie Gradinger in Ort im Innkreis, OÖ" — wird die oben genannte Deponie von der Bürgerinitiative Ort im Innkreis wie folgt beschrieben:

„Die Deponie wird seit 1973 von Karl Gradinger aus Grieskirchen betrieben. Die behördliche Genehmigung lautete auf Lagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll für die Bezirke Schärding und Ried im Innkreis, auf einem ca. 5—6 ha großen Areal. Mittlerweile wird hier auch Müll aus den Bezirken Braunau und Vöcklabruck gelagert. Ebenso wurde über einen längeren Zeitraum Müll aus Tirol und Vorarlberg hierhergebracht. Der Müllberg war schon 1985 um ca. 5 Meter überhöht. Zur Zeit wird von uns noch immer beobachtet, daß Müll, trotz Verbot durch die Behörde, auf die alte Ablagerung aufgebracht wird. Überhaupt ist der Deponiebetreiber ein Meister im Nichterfüllen von Bescheidauflagen. Bis zum Jahr 1988 versickerten sämtliche Müllsickerwässer entweder im Untergrund (Grundwasser) oder flossen in Richtung des Antiesenbaches ab. Eine Erfassung gab es nicht, ist auch bis heute noch nicht fertiggestellt. Eine Kollaudierung fand nie statt. Am 13. 6. 1988 erstattete ich die 1. Anzeige bei der Gendarmerie, eine 2. Anzeige dann Ende 1988. Das Verfahren läuft noch.

Zur Chronik der Deponie:

Die Deponie wurde nicht der Planung des Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Techn. Kurt Ingerle aus dem Jahre 1974 gemäß errichtet. Der Müll wird nicht, wie geplant, auf drei abgedichteten Mietenplätzen mit Sickerwasserableitungen im aeroben Milieu 4—6 Monate vorverrottet und dann erst nach Vorschrift in den Deponiekörper eingebaut, sondern ohne Verrottung auf nicht abgedichteten Flächen abgelagert.

Für den großen Müllberg fehlen Abdichtungen, Sickerwassererfassung und Gaseentsorgung zur Gänze. Die Sickerwasserentsorgung der übrigen Deponieflächen ist nach wie vor unvollständig, eine Abdichtung zum Grundwasser hin fehlt auch hier.

Mehrfach wurden große Löcher im Deponiebereich ausgebaggert und illegal mit Müll verfüllt, wodurch noch mehr Sickerwässer mit den wasserführenden Schichten im Schlier in Verbindung kommen und in den Untergrund gelangen.

Ein großes Loch ist am Ende des Müllberges sichtbar, ca. 10 m tief, durch welches Sickerwasser in den Untergrund gelangt und beim Sickerwassersammelbecken nicht mehr ankommt. Die tiefen Stellen dieser Ausbaggerung sind nur mehr 2,5 m vom Grundwasserstrom des Brunnens Fischer entfernt.

Zumindest eine Quelle wurde im Deponiebereich mit Müll zugeschüttet (Quellgebiet).

Nur ein Bruchteil des Mülls läuft über die Rottetrommel.

An Sondermüll lagern im Müllberg:

Galvanoschlämme der Fa. Duscher, Schärding, Industrieschlamm der Fa. Fischer, Ried, Filterku-

chen der Biochemie Kundl (große organische Belastung), Anlieferung der Fa. Farben Reiter, Ried.

Hausbrunnen bereits belastet, zumindest der Brunnen des Bauern Rudolf Fischer, Quelle am Fuß des Eichberges, Weiße Leitn, Kläranlagenbrunnen.

Rechts der Maasbacherstraße liegt eine illegale Müllablagerung, die ebenfalls Sondermüll enthält (Schlämme der Fa. Fischer, Ried).

In Richtung Antiesen besteht eine Ableitung unter der Kläranlage durch. Hier gelangen immer wieder verseuchte Abwässer in die Antiesen.

Da die Deponie bis Ende 1991 randvoll sein wird, hat der Deponiebesitzer um Erweiterung der Deponie angesucht. Das Grundstück grenzt an die jetzige Deponie an und ist ebenfalls ca. 5 ha groß. Eine Sanierung der bestehenden Deponie ist nicht in Sicht, obwohl die Schadstoffe aus Richtung Deponie bereits in den Sonden und in Hausbrunnen gefunden werden (AOX, Trichlorethen, Ammonium . . .)."

Petition Nr. 40

überreicht von der Abgeordneten Monika Langthaler betreffend Abfallvermeidung (Vorarlberger Müllplattform)

„Die Initiativgruppen der Vorarlberger Müllplattform fordern, daß endlich die zT schon lange versprochenen Maßnahmen zur MÜLLVERMEIDUNG realisiert werden.

Wir wehren uns dagegen, daß immer noch ausgeklügeltere Recycling-Systeme das Müllproblem nur verlagern (wie zB Blumentöpfe und Kleiderbügel aus wiederverwertetem Polystyrol). Erst wenn ALLE Möglichkeiten der Vermeidung ausgeschöpft sind, sollte sinnvolles Recycling erfolgen.

Hier möchten wir auf die Problematik der im Moment begonnenen Kunststoffsammlungen der ARGEV hinweisen. In Vorarlberg werden schon seit Jahren die Fraktionen Papier, Altmetall, Bunt- und Weißglas flächendeckend gesammelt. Außerdem besteht an vielen Orten die Möglichkeit, Polyethylen und Polystyrol zurückzugeben. Das Problem ist, daß es für den Laien kaum möglich ist, die Kunststoffe richtig einzustufen (Artenreinheit — immer noch keine Deklarationspflicht!). Sehr oft sind die abgegebenen Kunststoffe zudem nicht brauchbar, weil sie nicht sauber genug sind.

Wir möchten noch einmal betonen, daß zuerst ALLE Möglichkeiten der MÜLLVERMEIDUNG ergriffen werden müssen, bevor dermaßen kostenaufwendige Projekte gestartet werden."

Die genannten Bürgerinitiativen wurden vom Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen in seinen Sitzungen am 24. September 1991, 10. Dezember 1991, 18. März und 4. Mai 1992 in Verhandlung genommen.

Anläßlich der Beratungen am 24. September 1991 hat der Ausschuß beschlossen, Stellungnahmen der Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem Themenbereich einzuholen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt wie folgt Stellung:

„ad A.1.

Durch das mit 1. Juli 1990 zum überwiegenden Teil in Kraft getretene Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), mit den prioritären Zielsetzungen der Vermeidung und Verwertung von Abfällen und der ordnungsgemäßen Entsorgung, wurde die Voraussetzung geschaffen, die herkömmliche Abfallbehandlung zu einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft umzugestalten.

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des AWG wird ein Bundes-Abfallwirtschaftsplan erstellt, der Angaben betreffend Abfallmengen, Vorschläge zur Abfallverminderung in quantitativer und qualitativer Hinsicht, Maßnahmen zur Abfallverwertung und Entsorgungskonzepte (Standorte) für gefährliche Abfälle enthält. Anläßlich der Vorlage des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes hat der Umweltminister dem Nationalrat über die auf Grund des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes getroffenen Maßnahmen zu berichten (Bundes-Abfallbericht).

Dieser Bundes-Abfallwirtschaftsplan ist gemäß Art. VIII Abs. 4 AWG nach Anhörung der in § 5 AWG angeführten Stellen bis spätestens 1. Juli 1992 zu erstellen. Die Fertigstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes stellt einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt im Rahmen der Vollziehung des AWG dar. Mit der Erstellung der dafür notwendigen fachlichen Unterlagen wurde das Umweltbundesamt betraut.

Im Zuge der Arbeiten zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan wurden von diesem bisher folgende Zwischenberichte erstellt:

— 1. Zwischenbericht: gefährliche Abfälle — Bestandsaufnahme (November 1990): In diesem Zwischenbericht wurde aufbauend auf dem ‚Sonderabfallbeseitigungskonzept' die Situation für den Bereich der gefährlichen Abfälle näher beschrieben.

— 2. Zwischenbericht: Abfälle aus Haushalten und hausmüllähnliche Abfälle, die über die öffentliche Müllabfuhr entsorgt werden (April 1991).

Auf Grund der unbefriedigenden Datenlage im Bereich der Abfälle aus Haushalten war eine intensive Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen der Ämter der Landesregierungen zur Erstellung einer aktuellen Bestandsaufnahme erforderlich.

— Interner Arbeitsbericht für den 3. Zwischenbericht: Aktuelle Bestandsaufnahme unter Angabe von Planungszielen für den Bereich der gefährlichen Abfälle (Juli 1991). Um kurzfristig Angaben über den Stand der Abfallwirtschaft zu erhalten, wird derzeit in Zusammenarbeit mit der Bundeswirtschaftskammer über die Mitgliedsbetriebe der Sektion Industrie eine Abfallerhebung in rund 8000 Industriebetrieben vorgenommen, wobei noch weitere erforderliche Daten zur Fertigstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes erwartet werden.

Im Rahmen der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes werden die Bundesländer in Form von direkten Arbeitsgesprächen sowie durch die Möglichkeit der Stellungnahme zu einzelnen Zwischenberichten laufend in diese Arbeiten eingebunden. Im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen darf auf die Schwierigkeiten zur Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes auf Grund der vom Bundesgesetzgeber sehr kurzen Bearbeitungszeit bzw. des bisher nicht vorliegenden Datenmaterials hingewiesen werden. Erforderlich ist auch die vollständige Eingabe von Begleitscheindaten für gefährliche Abfälle in den Abfalldatenverbund durch die Länder. Hingewiesen wird auch noch auf die Verpflichtung, vor der Vorlage des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes ein breites Anhörungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 AWG durchzuführen.

ad A.2.

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie hat im September 1991 eine Verordnung genehmigt, wonach Einwegverpackungen, Einwegverpackungsmaterial, Wegwerfgegenstände und Kinderspielzeug aus PVC ab 1. 1. 1993 verboten werden. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Inkraftsetzung noch des Einvernehmens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Betreffend das Verbot von F 22, dem praktisch bedeutsamsten teilhalogenierten FCKW, wurde ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung ausgesendet. Da die eingelangten Stellungnahmen — mit Ausnahme jener der Bundeswirtschaftskammer — einhellig positiv waren, ist demnächst mit der Erlassung dieser Verordnung zu rechnen.

Die obgenannte PVC-Verordnung sieht auch ein Verbot von Cadmium als Zusatz (Pigment, Stabilisator, usw.) in PVC-Produkten ab 1. 1. 1992 vor. Noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden — in Anlehnung an die jüngst erlassene Verbotsrichtlinie der EG — weitreichende Verbote bzw. Beschränkungen von Cadmium erlassen werden.

Das AWG sieht folgende Möglichkeiten zur zwangsweisen Durchsetzung der Abfallvermeidungsziele vor:

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Waren hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes bzw. ihrer Wiederverwertbarkeit, eine Rücknahmeverpflichtung des Handels, Anordnung von Sammelsystemen, die Verpflichtung Waren nur gegen Einhebung eines Pfandbetrages oder Abführung eines Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages abzugeben. Das Verbot der Abgabe von Waren kann auf Grund des AWG nur dann angeordnet werden, wenn diese Waren nach ihrem Gebrauch oder Verbrauch bei der Entsorgung geeignet sind, gefährliche Stoffe freizusetzen und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verhindert werden kann. Für eine Verbotsregelung von Verpackungsmaterialien aus Aluminium bzw. PET-Flaschen bietet § 7 AWG grundsätzlich keine geeignete Handhabe. Zudem stellen Verbote von bestimmten Einwegverpackungen nicht sicher, daß nicht an ihrer Stelle vermehrt andere Einwegverpakkungen am Markt angeboten werden (zB PET-Flasche wird durch Einwegglasflasche ersetzt).

Berücksichtigt man, daß das AWG mit geringer Legisvakanz in Kraft getreten ist, so sind umsomehr jene Maßnahmen hervorzuheben, welche zur Vermeidung und Verwertung seit dem Inkrafttreten des AWG mit 1. Juli 1990 bereits eingeleitet wurden.

Hier sind nur die wesentlichsten Regelungen zu erwähnen: Zielverordnung für Getränkeverpackungen, Pfandverordnung für wiederbefüllbare Kunststoffflaschen, Etikettenverordnung, Problemstoffverordnung, Lampen- und Batterienverordnung, Bauschuttverordnung und Schmiermittelverordnung.

Hinsichtlich der Einführung von Pfandsystemen und die Verpflichtung zur Rücknahme ist allgemein festzustellen, daß derartige Maßnahmen grundsätzlich bei wiederverwendbaren Gütern zur Gewährleistung einer hohen Rücklaufquote eingesetzt werden, und zwar in jenen Abfallbereichen, wo sichergestellt ist, daß der Weg zu geschlossenen Stoffkreisläufen beschritten und die Recyclingwirtschaft forciert wird. Ausgehend von dieser Überlegung wurde beispielsweise die Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen erlassen. Bei den Mehrwegabsatzstrukturen organisieren Abfüller und Handel den Leergutrücklauf, wobei das System des geteilten Pfandes dem Abfüller die Möglichkeit eröffnet, die Aufwendungen für die Rücknahme und Wiederbefüllung bzw. Verwertung von Flaschen aus der Differenz des vom Konsumenten eingesetzten Flaschenpfandes

und des an ihn refundierten Teilpfandbetrages zu finanzieren.

Generell ist in diesem Zusammenhang anzuführen, daß gerade im Verpackungsbereich ein großer abfallwirtschaftlicher Handlungsbedarf gegeben ist, da Verpackungen den größten Anteil des Hausmülls verursachen. Die ersten Maßnahmen des Verordnungsgebers zur Abfallvermeidung bzw. -verringerung betrafen ausgewählte Getränkeverpackungen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat bereits mit der Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen aus Getränkeverpackungen, BGBl. Nr. 516/1990, auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 2 AWG Ziele für die Wiederverwendung von ausgewählten Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen bis fünf Liter vorgegeben. Werden die in der Verordnung festgelegten Wiederverwendungsquoten in vorgegebenen Stufenplänen nicht erreicht, werden weitere Maßnahmen, wie ein verpflichtendes Pfand bzw. ein Verwertungs- und Entsorgungsbeitrag, gesetzt werden.

Mit einem weiteren — in das Begutachtungsverfahren ausgesendeten — Verordnungsentwurf werden Wiederverwendungsquoten für bestimmte Getränkeverpackungen, wie zB Trinkmilch und Weinverpackungen, festgelegt, sodaß eine Regelung hinsichtlich aller voraussichtlichen abfallmengenrelevanten Getränkeverpackungen getroffen werden wird. Gleichzeitig wurde ein weiterer Verordnungsentwurf ausgearbeitet, in dem einerseits die Zielquoten für die Wiederverwendung fortgeschrieben und erstmals auch definitiv Quoten für die Wiederbefüllung von Getränkeverpackungen festgelegt werden. Damit soll gewährleistet werden, daß die Mehrwegquoten nicht nur beibehalten, sondern auch ausgeweitet werden.

Es ist aber im Sinne der Abfallvermeidung und -verringerung auch notwendig, Maßnahmen zur Reduktion des übrigen Verpackungsmaterials zu ergreifen. Durch eine Verpackungsverordnung, die kürzlich zur Begutachtung ausgesandt wurde, wird die Kreislaufwirtschaft im Verpackungsbereich realisiert. Mit dem Inkrafttreten der Verpackungsverordnung wird ein großer Schritt in Richtung Abfallvermeidung getan. Hersteller und Vertreiber werden verpflichtet, Verpackungen sowie Einweggeschirr und -besteck kostenlos zurückzunehmen und zu verwerten. Künftig sollen daher diejenigen Wirtschaftskreise mit dem Verpackungsabfall konfrontiert werden, die dafür verantwortlich sind.

Die durch diese Verordnung angestrebte Herstellerverantwortlichkeit wird in vielen Fällen allein aus ökonomischen Gründen zu der gewünschten Substitution von Einweg- durch Mehrwegverpakkung führen. Durch die im Verordnungsentwurf verankerten Verpflichtungen der Hersteller und des Handels zur Rücknahme von Verpackungsmaterial und dessen Zuführung zu einer (achtzigprozentigen) Verwertung werden Rahmenbedingungen und Regelkreise geschaffen, die allein aus Wettbewerbsgründen vermehrt Vermeidungsmaßnahmen nach sich ziehen werden. Die Kosten können insbesondere durch die Einführung von Mehrwegsystemen, die Herstellung von gewichtsarmen und recyclinggerechten Verpackungen sowie durch die vermehrte Herstellung von Produkten unter Einsatz von Sekundärrohstoffen weitgehend minimiert werden. Mit dem Entwurf einer Verpackungsverordnung wurde somit ein wesentlicher Teil eines Gesamtkonzeptes zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen und bestimmten Warenresten geschaffen.

Hinsichtlich einer Pfandregelung für einzelne Problemstoffe (Batterien, Farben und Lacke) ist darauf hinzuweisen, daß im AWG festgelegt wurde, daß seit 1. Jänner 1991 Problemstoffe getrennt vom Hausmüll einer speziellen Sammlung und Behandlung zuzuführen sind, wobei auch jeder private Haushalt verpflichtet ist, dieser Entsorgungsverpflichtung nachzukommen. Generell zielt die Intention des BMUJF darauf ab, auch verstärkt die Wirtschaft in die Problemstoffsammlung (zB Kühlgeräte, Batterien) einzubinden. Sollten aber die Praxis bzw. Abfallanalysen zeigen, daß ein umweltbewußtes Umdenken der Konsumenten im Hinblick auf eine getrennte Sammlung von Problemstoffen nicht erzielt werden kann, wird zu überprüfen sein, ob nicht verstärkt für eine Reihe von Problemstoffen Maßnahmen der produktbezogenen Abfallvermeidung, wie Rücknahme- und Pfandregelungen, zu setzen sein werden. Auf die Verordnung über die Kennzeichnung, Rücknahme und Pfanderhebung von bestimmten Lampen, BGBl. Nr. 512/1990 idF BGBl. Nr. 2/1991, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bezüglich der angeführten Kreislaufsysteme auch für Produkte, wie zB Kraftfahrzeuge, Elektrogeräte, darf angemerkt werden, daß in der BRD entsprechende Verordnungsentwürfe zur Diskussion stehen und daß auch derartige Regelungen seitens des ho. Ressorts diskutiert und im internationalen Gleichklang erarbeitet werden. Hier wird besonderes Augenmerk auch generell dem Bereich des Kraftfahrzeugrecyclings geschenkt werden, der jedoch einer grundsätzlichen infrastrukturellen Vorarbeit bedarf. Einige Wirtschaftszweige haben diese Herausforderung bereits erkannt. So geben große Autofirmen, wie VW und Opel, bereits beim Kauf eines Fahrzeuges eine Garantieerklärung ab, daß dieses nach Gebrauch einem Recycling zugeführt wird.

Die Entsorgungsverpflichtung für Altreifen fällt grundsätzlich in die Landeskompetenz und erscheint nach Angaben der Länder in den einzelnen Bundesländern gesichert zu sein. Ein hoheitlicher Eingriff seitens des Bundes würde in die bestehende

Entsorgungsstruktur eingreifen. Es besteht daher seitens des ho. Ressorts diesbezüglich kein vorrangiger Handlungsbedarf.

Auf der Rechtsgrundlage gemäß § 11 Abs. 3 AWG wird demnächst die getrennte Sammlung und Behandlung bestimmter biogener Abfallstoffe, die nicht bereits einer Eigenkompostierung zugeführt werden, angeordnet werden. Mit dieser Verordnung wird ein weiterer wesentlicher Schritt zur Reduzierung der Abfälle im Hausmüll erzielt werden.

Auf der Rechtsgrundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 11 Abs. 3 AWG wurde bereits die Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991, erlassen. Diese Verordnung regelt die Trennung der am häufigsten vorkommenden nicht gefährlichen Abbruchmaterialien ab einer bestimmten Mengenschwelle, um sie einer Verwertung zuzuführen.

Grundsätzlich kann von der Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 2 AWG (Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Anteiles von Altstoffen bei der Produktion) erst nach Vorliegen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes Gebrauch gemacht werden.

ad A.3.

Da die Bestimmungen des AWG zum überwiegenden Teil in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind die diesbezüglichen Kontrolltätigkeiten von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen. Hinsichtlich einiger gravierender Verwaltungsübertretungen wurde im AWG die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen; ebenso die Mitwirkung der Bundesgendarmerie oder -polizei bei Kontrolltätigkeiten der Vollziehungsbehörden auf deren Ersuchen. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Diese werden erforderlichenfalls auch vom BMUJF mit entsprechenden Kontrolltätigkeiten beauftragt und angewiesen — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen —, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Klarzustellen ist, daß bei der Erlassung von Aufträgen gemäß § 9 Abs. 5 nicht darauf abzustellen ist, ob bereits ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig bzw. ob bereits eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Auch wenn zB jemand zweimal die Begleitscheine unrichtig ausgefüllt hat und eine Gefährdung der Schutzinteressen im Sinne des AWG gegeben ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betriebsinhaber die Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes vorzuschreiben und kann entsprechende Auflagen erteilen.

ad A.4.

Neben dem Bereich der Hausmüllvermeidung stellt die anlagenbezogene Abfallvermeidung mit dem Postulat der Vorrangigkeit von Reststoffvermeidung und -verwertung einen wesentlichen Schwerpunkt der Abfallwirtschaft dar. Die Bestimmungen über die anlagenbezogene Abfallvermeidung sehen vor, daß in Hinkunft Betriebsanlagen nur mehr dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß die maximalen Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung ausgeschöpft werden. Damit wird über das in der Abfallwirtschaft übliche Schutzprinzip im Anlagenbereich hinausgegangen und das Vorsorgeprinzip verankert. Jedem Genehmigungsantrag ist ein Abfallwirtschaftskonzept anzuschließen, wobei unter Beachtung des Standes der Technik die Abfallvermeidung und -verwertung die Genehmigung versagt oder an die Erfüllung bestimmter geeigneter Auflagen gebunden werden kann. Dies gilt auch für Altanlagen, wenn es zu einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung im Betrieb kommt. Generell müssen auf Grund des AWG jedenfalls auch jene Betriebe, die zum Stichtag 1. Juli 1990 mehr als 100 Arbeitnehmer pro Anlage beschäftigen, bis zum 1. Juli 1993 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen; das bedeutet, daß sich grundsätzlich jeder österreichische Betrieb damit auseinandersetzen muß, daß Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet bzw. der Nachweis erbracht werden muß, wie die verbleibenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Generell zielt die Intention des ho. Ressorts nicht darauf ab, branchenspezifische Verordnungen zur Festlegung des Standes der Technik der Abfallvermeidung und -verwertung zu erlassen. Dies liegt darin begründet, daß die verschiedenen Betriebe, die zu einzelnen Branchen gehören, so unterschiedliche Verfahren und Technologien verwenden, daß dies theoretisch für jede einzelne Anlage die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung erforderlich machen würde. Weiters würde eine statische Festschreibung des Standes der Technik im Verordnungswege eine flexible Anpassung an sich ständig ändernde technische Möglichkeiten erschweren.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung sollen Branchenkonzepte zur Vermeidung und Verwertung von betrieblichen Abfällen abgeschlossen werden. Diesbezügliche Vermeidungs- und Verwertungspotentiale werden im derzeit in Bearbeitung befindlichen Bundes-Abfallwirtschaftsplan ausgewiesen werden.

ad A.5.

Wie unter Punkt A.2. angeführt, wurde von der Verordnungsermächtigung in § 14 Chemikaliengesetz bereits Gebrauch gemacht und sie wird auch weiterhin in Anspruch genommen werden. Neben den in den Forderungen der Bürgerinitiative ohnedies genannten Verordnungen wurden mittler-

weile ein Verbot von Antifouling-Unterwasseranstrichen und ein Verbot bzw. Beschränkungen für lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Anstrichmittel erlassen.

ad B.1.

Wie schon bisher angeführt wurde, sieht das AWG ein „breit variierbares" Bündel von Maßnahmen vor, um sowohl im produktbezogenen als auch im anlagenbezogenen Bereich Schritte zur Abfallvermeidung und -verwertung zu setzen (§§ 7, 8, 9, 10, 11 Abs. 3 AWG). Die Verordnungsermächtigungen auf Grund des Chemikaliengesetzes stellen eine wichtige Ergänzung für Verbotsregelungen im Bereich des Produktionssektors dar.

Den prioritären Zielsetzungen des AWG muß nun in der Praxis zum Durchbruch verholfen werden. Denn Umweltschutz generell und Abfallwirtschaft speziell ist nicht allein eine Frage technischer Standards und ständiger legistischer Umorientierung, sondern insbesondere auch eine Herausforderung, der sich jeder einzelne Bürger zu stellen hat. Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bewältigung der Abfallproblematik in Österreich sind bereits gesetzt worden. In diesem Zusammenhang gilt zu bedenken, daß die positiven Auswirkungen einzelner rechtlicher Instrumentarien nicht sofort augenscheinlich werden, daß aber weitere Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele sicherlich schrittweise gesetzt werden.

ad Teil 2: Geplante und bestehende Abfallbehandlungsanlagen

Geplante bzw. bestehende Projekte/Anlagen, die von den Bürgerinitiativen bekämpft werden:

— geplante Mülldeponie im Ghartwald, St. Johann i.d. Haide (Stmk)
— geplante Sondermülldeponie in Enns (OÖ)
— geplante Untertagedeponie in Wolfsthal-Berg (NÖ)
— geplanter Recyclingpark-Siegendorf (Bgld.)
— Entsorgungsbetriebe Simmering (Wien)
— Müllverbrennungsanlage Spittelau (Wien)
— geplante Sondermülldeponie Bachmanning (OÖ)
— geplante Mülldeponie Kaiserwald (Stmk.)
— geplante Müllverbrennung Mellach/Werndorf (Stmk.)
— Müllverbrennungsanlage Flötzersteig (Wien)
— geplante Sondermülldeponie Enzersdorf a.d. Fischa (NÖ)
— geplante Restmülldeponie Gruber in Großarl (Sbg.)
— geplante Müllverbrennungsanlage in Werfen-Stegenwald (Sbg.)

Zunächst wäre grundsätzlich festzuhalten, daß gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 AWG der Bundes-Abfallwirtschaftsplan die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle enthalten wird. Eine regionale Verteilung notwendiger Behandlungsanlagen bzw. Deponien für nicht gefährliche Abfälle (zB: Hausmüll) wird nicht enthalten sein.

Auf Grund der im Bundes-Abfallwirtschaftsplan vorzunehmenden allgemeinen Bestandsaufnahme (inkl. nicht gefährliche Abfälle) und der daraus für die Entsorgung der nicht vermeidbaren und verwertbaren Abfälle abzuleitenden Vorgaben, werden allerdings allgemeine Aussagen auch zur Hausmüllentsorgung enthalten sein, wobei insbesondere die Notwendigkeit eines gezielten Einsatzes der thermischen Restmüllverwertung, die nur in einem integrierten Gesamtsystem und nach Einzelprüfung ihrer Umweltverträglichkeit durchgeführt werden kann, diskutiert werden soll.

Hinsichtlich der regionalen Verteilung der im Bundesgebiet zur Behandlung gefährlicher Abfälle erforderlichen Anlagen werden folgende Aussagen getroffen (gemäß den vorliegenden Zwischenberichten des Umweltbundesamtes):

ad Thermische Behandlung:

Zu der in Wien bestehenden Anlage (Entsorgungsbetriebe Simmering EBS, Kapazität rd. 70 000 t/a) ist die Errichtung von zwei weiteren Anlagen im Zentralraum Linz und in der Steiermark mit Mindestkapazitäten von jeweils 30 000 t/a unbedingt erforderlich. Zur Gewährleistung einer bundesweiten Entsorgungssicherheit wären die drei Anlagen in einem Verbundbetrieb zu führen.

ad Reststoffdeponien:

Die bisher vorliegenden Auswertungen ergeben notwendige Kapazitäten für die Ablagerung von Reststoffen aus der Behandlung gefährlicher Abfälle von mindestens 60 000 t/a.

Standorte für derartige Reststoffdeponien wären in erster Linie im Nahbereich der drei thermischen Behandlungsanlagen zu suchen.

Allerdings spielen diese Deponien (für Reststoffe aus der Behandlung gefährlicher Abfälle) im Vergleich zu den notwendigen Deponiekapazitäten für nicht gefährliche Abfälle nur eine untergeordnete Rolle.

Weiters werden in der Bestandsaufnahme des bisher vorliegenden Entwurfes des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes folgende Anlagen bzw. in Planung stehende Projekte genannt, die im Zusammenhang mit den gegenständlichen Bürgerinitiativen stehen:

— Entsorgungsbetriebe Simmerung (EBS), als einzige thermische Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle.

— Deponieprojekte des Abfallwirtschaftsverbundes Wien/Niederösterreich (gemeint ist insbesondere das Projekt Enzersdorf a.d. Fischa) und in Oberösterreich (gemeint ist insbesondere das Projekt Bachmanning). Weiters wird im Zusammenhang mit Deponieprojekten auf die in Erarbeitung befindliche Studie Sonderabfallverbund Österreich Mitte (Ktn., Sbg., Stmk.) hingewiesen.

— Untertagedeponie Wolfsthal-Berg."

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nachstehenden Wortlaut:

„Für die Behandlung von Initiativen gegen die Errichtung von Mülldeponien besteht im ho. Bereich keine Zuständigkeit.

Die im übrigen samt der Begründung gleichlautenden Anliegen der 14 Bürgerinitiativen, mit denen der Nationalrat aufgefordert wird, für die umgehende Vollziehung der Abfallvermeidungsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Chemikaliengesetzes Sorge zu tragen, fallen unter die Vollzugskompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Die Vollziehung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den zuständigen Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden.

Für den ho. Bereich kann zu den Forderungen gemäß A generalisierend wie folgt Stellung genommen werden:

Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bereich der Abfallwirtschaft liegt in der Bewußtseinsbildung der Bevölkerung für die versorgungspolitische und in weiterer Folge auch umweltschützerische Bedeutung der Vermeidung, Verminderung und insbesondere Verwertung von Abfällen. Neben der Unterstützung der Entsorgungsfunktion des gewerblichen Altstoffhandels wurde vor allem die Erfassung jener Sekundärrohstoffe gefördert, die in den Haushalten anfallen und üblicherweise zusammen mit dem Hausmüll einer stoffvernichtenden Entsorgung zugeführt werden. Diese Initiative brachte in den vergangenen Jahren eine beachtliche Steigerung des Aufkommens vor allem von Altpapier und Altglas. Mit den im Jahre 1990 auf diese Weise aufgebrachten und der Industrie zur Verwertung zugeführten Altstoffen im Ausmaß von 334 000 t wurde die Menge des österreichischen Hausmülls immerhin um etwa 12% verringert.

Bei aller positiven Betrachtung dieser Müllentlastung durch Abfallverwertung darf nicht übersehen werden, daß erfolgreiches Recycling von den Gegebenheiten des Marktes abhängig ist. Ausreichend große Anfallsmengen der einzelnen Sekundärrohstoffe müssen auf Verwertungsmöglichkeiten stoßen, deren Erlöse zumindest den betriebswirtschaftlichen Aufwand für Sammlungen, Transport, Zwischenlagerung und dergleichen abzudecken in der Lage sind.

Sollte die Abdeckung der finanziellen Aufwendungen für diese Tätigkeiten gar nicht oder nur teilweise zu erreichen sein, wird zur Überbrückung zeitlich bedingter Unterdeckungen in erster Linie die Wirtschaft selbst von sich aus entsprechende Ausgleichsmechanismen zu schaffen haben.

Die Schaffung von Übernahmeverpflichtungen für Altstoffe, deren Verwertung zumindest zu kostendeckenden Preisen nicht gesichert ist, öffnet das Problem der Abdeckung der auf diese Weise entstehenden sozialen Kosten.

Da die Wirtschaft jene Werte schafft, welche die öffentliche Hand in die Lage versetzt, ihren Aufträgen auch im ökologischen Bereich nachzukommen, muß alles vermieden werden, was zu einer einseitigen finanziellen Belastung führt. So wird zB jener Teil der Kosten der Altstoffverwertung, der in einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung erwiesenermaßen keine Deckung finden kann, weil sonst unter anderem die internationale Konkurrenzfähigkeit der heimischen Produkte gefährdet wäre, den Betrieben von der öffentlichen Hand abzudecken sein.

Jedenfalls wird dies im Bereich der Altstoffverwertung jener Beitrag sein, den jede/jeder einzelne zur Krisenfestigkeit unserer Wirtschaft und zum Umweltschutz beizutragen bereit sein wird müssen.

In weiterer Folge wird die Abdeckung von Finanzierungslücken jener Gebietskörperschaft obliegen, die an einer Verringerung der Abfallmengen direkt interessiert ist. Sie wird unter Bewertung dieses Effektes für eine entsprechende Abgeltung der Erbringung der Umweltschutzkomponente der getrennten Aufbringung von Altstoffen aus dem Müll aufzukommen haben.

Bei allen Überlegungen zur Durchsetzbarkeit von Maßnahmen zur betrieblichen Abfallvermeidung und -verwertung sollte das Prinzip der Selbstregelung der Wirtschaft an erster Stelle stehen. Diese Priorität hat die österreichische Bundesregierung mit den Leitlinien zur österreichischen Abfallwirtschaft im Jahre 1988 anerkennend zur Kenntnis genommen.

Auch das Abfallwirtschaftsgesetz mit der Möglichkeit der Erlassung von Zielverordnungen orientiert sich an dieser Vorgabe. Aktivitäten im Zusammenhang damit werden vom Wirtschaftsministerium initiiert und auch in Zukunft unterstützt, was nicht unbedingt den Einsatz von Geldern der öffentlichen Hand bedeuten muß. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, daß positiv motivierte abfallwirtschaftliche Aktivitäten jeder/jedes einzelnen durchaus geeignet sind, die Summe

der sozialen Kosten zu verkleinern und damit die finanziellen Beitragsleistungen aller Wirtschaftssubjekte der Volkswirtschaft zu reduzieren.

Unabdingbare Voraussetzung allerdings ist bei derartigen Unterstützungen eine entsprechende gleichgewichtige Beteiligung sowohl der betroffenen Wirtschaftssparte, als auch der begünstigten Gebietskörperschaft.

Gesetzlich begründete Zwangsmaßnahmen werden vom Wirtschaftsressort nur als letztes Mittel angesehen, verwertbare Altstoffe aufzubringen, die ansonsten unwiederbringlich verloren gehen würden. Dieses Mittel sollte auch nur dort eingesetzt werden, wo ein breites volkswirtschaftliches Interesse besteht und die Wirtschaft von sich aus keine geeigneten Formen der Aufbringung verwertbarer Altstoffe zu schaffen bereit ist. Diesen Lösungen wird jedenfalls das Verursacherprinzip im internationalen definierten Sinn zugrunde zu legen sein.

Die Mehrheit der österreichischen Wirtschaftsbetriebe ist sich ihrer abfallwirtschaftlichen Verantwortung durchaus bewußt. Die Altpapierübernahmegarantie, das Altbatterienabkommen, die Organisation des Rücklaufes von Styroporverpackungen, die Altreifenentsorgungszusagen der Zementindustrie und die Vereinbarung von Bauschutt- und Asphaltrecycling, die Abfall-Rückholungsaktionen der Kunststoff-Rohrerzeuger und der Hersteller von Kunststoffenster-Profilen, insbesondere auch das Verpackungs-Entsorgungssystem zwecks Recycling der Arbeitsgemeinschaft Verpackung (ArgeV) sind konkrete Nachweise für diese Haltung.

Die Zitierung ‚§ 353 Abs. 5 Gewerbeordnung' im Punkt A.3 der vorliegenden Bürgerinitiative ist unrichtig, da eine solche Bestimmung nicht existiert; gemeint ist ‚offensichtlich § 376 Z 11 Abs. 5 Gewerbeordnung 1973. Die Gewerbebehörden wurden auf diese Bestimmung (ebenso wie auf die übrigen Änderungen der Gewerbeordnung 1973 durch Art. IV Abfallwirtschaftsgesetz) im Rahmen eines einschlägigen ho. Erlasses vom 18. Juni 1990, Zl. 30 599/65-III/1/90, ausdrücklich hingewiesen."

In der darauffolgenden Sitzung hat der Ausschuß den Beschluß gefaßt, Vertreter der Bürgerinitiativen, die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel, den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel sowie die Fraktionsführer des Umweltausschusses die Abgeordneten Dipl.-Ing. Keppelmüller, Arthold, Mag. Haupt und Monika Langthaler zu einem Hearing einzuladen. Darüber hinaus wurden Stellungnahmen des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingeholt.

Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes lautet wie folgt:

„In sämtlichen übermittelten Bürgerinitiativen werden Anliegen betreffend die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, sowie des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, BGBl. Nr. 325/1990, vorgebracht und Novellierungen des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957 idF, BGBl. Nr. 575/1989 vorgeschlagen. Insoferne stimmen die übermittelten Bürgerinitiativen wörtlich überein.

Sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung wird im Hinblick auf diese gleichlautenden, die Abfallvermeidung betreffenden Vorschläge aufgrund des Kompetenztatbestandes ‚Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist' in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes fallen. In diesem Zusammenhang darf auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage, 607 BlgNR XVII. GP, hingewiesen werden, wonach — im Hinblick auf nicht-gefährliche Abfälle — ‚ein sachliches Erfordernis zur Erlassung einheitlicher Vorschriften ... etwa auch bezüglich der Abfallvermeidungsproblematik gegeben sein (wird)'.

In einigen der übermittelten Schreiben der Bürgerinitiativen werden auch Anliegen betreffend konkrete Abfallbehandlungsanlagen vorgebracht. In diesem Zusammenhang wird es wohl in erster Linie um Fragen der Vollziehung gesetzlicher Regelungen und nicht um Akte des Gesetzgebers als solche gehen. Kompetenzrechtlich ist dazu folgendes zu bemerken: Soweit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersichtlich, fallen diese Anlagen in den Anwendungsbereich der §§ 28 und 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes und wird daher auch in dieser Hinsicht eine Vollziehungskompetenz des Bundes, u. U. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, vorliegen. Ob dies allerdings bei jeder dieser Abfallbehandlungsanlagen der Fall ist, wäre im einzelnen zu prüfen und kann daher vom Verfassungsdienst nicht abschließend beurteilt werden.

Soweit im Bezug auf konkrete Abfallbehandlungsanlagen Gesichtspunkte der Luftreinhaltung geltend gemacht werden, ist auf die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG betreffend ‚Luftreinhaltung', (die ‚umfassend' zu verstehen ist, 607 BlgNR XVII. GP, und von der nur die Zuständigkeit der Länder zur Luftreinhaltung betreffend Heizungsanlagen ausgenommen ist) sowie diesem Kompetenztatbestand zuzuordnende bundesgesetzliche Regelungen, etwa das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen oder die Gewerbeordnung 1973, hinzuweisen. Eine Zuständigkeit des Bundes wird in diesem Zusammenhang auch jedenfalls im Hinblick auf den Kompetenztatbe-

stand ‚Wasserrecht' (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) sowie — soweit dies im Einzelfall in Betracht kommt — im Hinblick auf die Kompetenztatbestände ‚Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) sowie ‚Bergwesen' (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) vorliegen.

Abschließend weist der Verfassungsdienst im Zusammenhang mit dem do. Schreiben darauf hin, daß auch die Änderung der Kompetenzbestimmungen bzw. die Schaffung neuer Bundeskompetenzen ‚in die Zuständigkeit des Nationalrates fallen', das heißt, daß es dem Nationalrat — unter Beachtung des Art. 44 Abs. 2 B-VG — möglich wäre, für als notwendig erachtete einfachgesetzliche Regelungen gleichsam seine eigene Zuständigkeit zu begründen."

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gab folgende Stellungnahme ab:

„**Zu Punkt 1:**

Sofortige Vorlage des Abfallwirtschaftsplanes mit einer verursacherorientierten Istanalyse des Gewerbe- und Industriemülls.

Berufen ist hiefür gemäß **§ 5 Abs. 1 AWG** der BM für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung des BM für Land- und Forstwirtschaft; gemäß Art. VIII Abs. 4 bis spätestens 26. Juni 1992 zu erlassen.

Zu Punkt 2:

Erlassung von Verordnungen **nach § 7 AWG,** Vermeidung des Abfallanfalles insbesondere hinsichtlich Verbote, Pfandregelungen, Rücknahmeverpflichtung der Verkäufer und Produzenten.

Zuständigkeit: BM für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, allenfalls BM für Finanzen.

Zu Punkt 3:

Konsequente Bestrafung von Verstößen gegen das AWG, wie umweltgefährdende und wilde Ablagerungen und nach 2-maliger Bestrafung, Erlassung von Aufträgen an die Betriebe und Anstalten zur Vermeidung des Abfalls nach dem Stand der Technik gemäß **§ 9 Abs. 5** in Verbindung mit **§ 1 Abs. 3 Z 3 AWG** und § 353 Abs. 5 der Gewerbeordnung.

Zuständigkeit: BM für Umwelt, Jugend und Familie (AWG), BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (GewO).

Zu Punkt 4:

Erlassung von branchenspezifischen Verordnungen zur Vermeidung von Betriebsabfällen (Gewerbe und Industrie) nach dem Stand der Technik gemäß **§ 9 Abs. 8 AWG** für Neu- und Altanlagen.

Der BM für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem BM für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die dem Stand der Technik entsprechenden Bestimmungen über die Ausstattung und den Betrieb der zu errichtenden oder zu ändernden Anlagen festlegen.

Zu Punkt 5:

VO-Ermächtigungen nach dem Chemikaliengesetz.

Gemäß **§ 63 des Chemikaliengesetzes** ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, sofern die Absätze 2, 3 und 4 nicht anderes bestimmen, der BM für Umwelt, Jugend und Familie betraut. Und zwar hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und

— soweit sich die Vorschriften auf Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut beziehen — dem **BM für Land- und Forstwirtschaft.**

Hiezu ergangen die Verordnung über die Anpassung oder Kennzeichnung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Vorratsschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel und über die Begasung mit Giften vom 30. März 1990, BGBl. Nr. 178/1990."

Am 4. Mai 1992 wurde das oben genannte Hearing durchgeführt. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Heinzinger, Christine Heindl, Dietachmayr, Dkfm. Mag. Mühlbachler, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Monika Langthaler, Marizzi, Arthold, Gabriele Binder, Neuwirth und Doris Bures sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Als Ergebnis des durchgeführten Hearings legten die Vertreter der österreichischen Müllplattform folgenden Bericht aus ihrer Sicht vor:

„1. Zu den **schriftlichen Antworten** der Bundesministerin Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel, Dr. Schüssel und Dipl.-Ing. Dr. Fischler wurde von seiten der Müllplattform ausführlich Stellung genommen:

Zur Antwort des Bundesministers Dr. Schüssel:

Die Antwort von Bundesminister Schüssel beweist wieder einmal, wie gering ernste Anliegen und

Sorgen der Bürger dieses Landes von einem Ministerium eingeschätzt werden. Bundesminister Schüssel versucht in seiner Formulierung, seine hohe Mitverantwortung für wesentliche Entscheidungen im Rahmen des AWG zu verschleiern. Jeder, der in den letzten Jahren die mühsamen Geburten kränklicher Verordnungen, aber auch Totgeburten, nach § 7 verfolgte, sah die Hand des Wirtschaftsministers bzw. die von diesem vertretene Bundeswirtschaftskammer als vehementen Gegner effektiver Regelungen.

Von 23 Verordnungsermächtigungen muß bei 11 der Wirtschaftsminister die Zustimmung geben, 4 davon fallen überhaupt in seine Hauptzuständigkeit. Genauso irreführend ist die Aussage über die „Unzuständigkeit bei Initiativen gegen die Errichtung von Mülldeponien". Es ist unbestreitbar, daß die Gewerbeordnung eines der maßgeblichsten Anlagengesetze für die auf Gewinn gerichtete Müllablagerung ist. Für kleinere Hausmüllanlagen und bestimmte Deponien gefährlicher Abfälle ist sehr wohl der Wirtschaftsminister letzte Instanz, ebenso für alle Anlagen, die vor dem 1. Juli 1990 in Betrieb gingen oder für die ein Verfahren eingeleitet wurde. Dies ist für praktisch alle genannten Deponien der Fall. Auch alle derzeit in Österreich betriebenen Müllverbrennungsanlagen fallen darunter. Daß der Wirtschaftsminister auch Standards für gewerbliche Müllanalysen und Untertagdeponien erlassen kann und daß er nach § 376 Z 11 Abs. 5 der Gewerbeordnung verpflichtet ist, gewerblichen Betriebsanlagen ein Abfallwirtschaftskonzept und Abfallvermeidung vorzuschreiben, kommt noch dazu.

Statt auf die Abfallvermeidung im Wirkungsbereich des Wirtschaftsministeriums einzugehen, besteht ein Großteil der Antwort in Belehrungen, wie jener, daß der Schwerpunkt der Aktivitäten des Ministeriums in der „Bewußtseinsbildung der Bevölkerung für die versorgungspolitische und umweltschützerische Bedeutung der Vermeidung, Verminderung und besonders der Verwertung von Abfällen" bestehe. Nur in dem eben zitierten Satz im Zusammenhang mit der Bewußtseinsbildung der Bevölkerung kommt das Wort „Vermeidung" überhaupt vor. Unterliegt allein schon dieses Wort im Wirtschaftsministerium einem Tabu?

Sonst ist von Müllvermeidung keine Rede. Schlagworte und Forderungen der Wirtschaft werden verkündet, zB daß Gebietskörperschaften (also aus unseren Steuergeldern) Finanzierungslükken abdecken müßten, wenn man Altstoffe vom Müll trennt! Es findet sich das schöne Wort von der „Selbstregelung" der Wirtschaft, wo es doch unzählige traurige Beispiele hiefür gibt, wohin eine solche führt, wenn nicht ein durch Ökologie und Gesundheitsschutz der Bevölkerung wohldefinierter gesetzlicher Rahmen vorgegeben wird. Der Hinweis auf die sogenannten Recyclingaktivitäten der ARGEV als positives Beispiel für das Verantwortungsbewußtsein der Wirtschaft können wir nicht akzeptieren, da hier keinerlei Abfallvermeidung erfolgt, der Abfall vielmehr nach einer „Warteschleife" nur wieder in derselben Deponie oder Verbrennungsanlage landet.

Zur Antwort des Bundesministers Dipl.-Ing. Dr. Fischler:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fungiert eigentlich als zweiter Umweltminister mit vielen einschlägigen Kompetenzen. Dieser Minister hat es seit seiner Ernennung abgelehnt, überhaupt mit der österreichischen MPF ein Gespräch zu führen. Bei der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme handelt es sich um eine Abschreibübung des Gesetzestextes, was die **Zuständigkeit** des Ministeriums betrifft. Wo bleiben Ideen, Konzepte, Ankündigungen oder gar Maßnahmenpakete zur dringend nötigen Abfallvermeidung wenigstens bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben?

Zur Antwort von Bundesministerin Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel:

Zum Unterschied von den Bundesministern Schüssel und Fischler geht Frau Bundesministerin Feldgrill-Zankel zumindest teilweise auf unsere Fragen ein.

- Mit Besorgnis müssen wir hören, daß zum Abfallwirtschaftsplan noch immer Datenmaterial als wichtigste Voraussetzung der Abfallvermeidung fehlt. Von dem angeführten sehr zeitintensiven Anhörungsverfahren sind die Bürger als Betroffene jedenfalls ausgeschlossen.
- Unseren Forderungen nach Verordnungen (VO) zum Verbot von PVC und PVC-hältigen Verpackungen, von Einweggetränkedosen (besonders Aludose), Verpackungen aus Alu, PET-Flaschen, teilhalogenierten FCKWs, Cadmium als Pigment und Stabilisator wurde nicht entsprochen.
- Nicht einmal der eingeschränkte Entwurf zum Verbot von PVC-Einweggebinden und -Kinderspielzeug (ab 1. Jänner 1993) fand das Einverständnis des Wirtschaftsministers. Die VO zu teilhalogenierten FCKWs ist noch immer nicht in Kraft getreten.
- Außer dem Pfand für Lampen und für wiederbefüllbare Kunststoffflaschen fehlen immer noch Pfänder für Batterien, Farben, Lacke, Autoreifen, Glasverpackungen (Ein- und Mehrweg).
- Vorteile der „zwangsweisen" Durchsetzung der Abfallvermeidung (§ 7) werden zwar ausgeführt sowie der überaus größte Anteil der Verpackung — auch volumensmäßig — im Hausmüll; in der Praxis jedoch wird aber gerade mit der Einhebung des Pfandes für Kunststoffflaschen das Verbot derselben hinausgeschoben bzw. überhaupt verhindert.

Nach § 7 Abs. 2 Z 6, 8 wäre die Abgabe von Waren und Verpackungen in einer die Abfallsammlung und -behandlung wesentlich entlastenden Form und Beschaffenheit anzuordnen: Mit einer VO wäre damit sehr wohl ein Verbot der PET-Flasche infolge ihres sehr großen Volumsbedarfes durchzusetzen, aber auch wegen der Bildung von Dioxinen bei der Entsorgung in Hausmüllverbrennungsanlagen. Aus den gleichen Gründen ist ein Verbot der Aludose möglich. In diesem Fall kommt es zu einer enormen Dioxin- und Schwermetallbelastung durch das Recycling.

Das in der Stellungnahme angeführte Argument, daß beim Verbot der PET-Flasche vermehrt zB die Einwegglasflasche an ihre Stelle treten werde, ist nicht plausibel.

- Der Hinweis auf den VO-Entwurf von Getränkeverpackungen (Milch und Wein) läßt erkennen, daß wieder keine abfallvermeidenden Maßnahmen gesetzt werden sollen.

  Wiederverwertung wird mit Abfallvermeidung gleichgesetzt, wie dies leider im AWG auch selbst geschieht. Der erwähnte Entwurf von der Verpackungsverordnung läßt erkennen, daß sich das Müllkarussell weiter im Kreis dreht
  - statt Ökobilanzen für alle Arten von Verpackung und einem Verbot der abzulehnenden (zB Aludose, PET-Flasche, PVC-Verpackung) statt Einführung eines Schlüssels, der Volumen im Verhältnis zum Inhalt einschränkt
  - statt steuerlicher Förderung der Mehrwegverpackung und deren Vereinheitlichung,
  - statt Verpflichtung, wenigstens die Grundnahrungsmittel in Mehrwegsystemen anzubieten . . .
- Die als Erfolg erwähnten **Zielverordnungen** schieben die Abfallvermeidung ganz legal hinaus. Oft wird auch nicht das Pfand, sondern der Verwertungsbeitrag angepeilt. Dies bedeutet insgesamt nur eine neue Einnahmequelle für sogenannte Abfallentsorger — wie für die ARGEV.
- Auch die Problemstoffverordnung, auf die Frau Bundesministerin Feldgrill-Zankel hinweist, könnte sofort eine Rücknahmeverpflichtung bzw. eine Pfandregelung festlegen, was bisher nicht geschah.
- Nur Zukunftshoffnungen sind die Rücknahme von Kraftfahrzeugen und Elektrogeräten. Das Verheizen von Autoreifen in Zementwerken, wie es offenbar geplant wird, kann uns nicht als gesicherte Entsorgung durch die Landesregierung eingeredet werden.
- Das Inkrafttreten der begrüßenswerten VO zur getrennten Sammlung biogener Abfälle wird leider wieder auf das Jahr 1994 aufgeschoben.
- Es ist längst bekannt, daß Vermeidungsmaßnahmen zB bei Sonderabfällen zwischen 30% und 50% kurzfristig und längerfristig sogar über 50% möglich sind (Chr. Ewen, Ökoinstitut Darmstadt). Wir erwarten immer noch die längst fällige Aufstellung von Branchenkonzepten.
- Absolut durch nichts belegbar und daher schärfstens abzulehnen ist die hier wieder einmal ausgesprochene „Notwendigkeit der thermischen Restmüllverbrennung" bei der Hausmüllentsorgung. Naturgesetze können nicht geleugnet werden! Was immer in den Müllofen gelangt, kommt auch wieder heraus, die Umgebung einer solchen Anlage wird als Deponie mißbraucht. Ökonomisch und ökologisch weitaus bessere Lösungen, insbesondere jene einer mechanisch-biologischen Entsorgung, werden so von vornherein abgelehnt.
- Zum Chemikaliengesetz wurden nur die bereits erlassenen Verordnungen, die viele Ausnahmen enthalten, angeführt. Weitere Pläne scheint es nicht zu geben, obwohl gerade das Chemikaliengesetz die Giftigkeit des zu entsorgenden Abfalls vermindern könnte.

2. Im Verlauf des Hearings wurde von seiten der Müllplattform **weitere wichtige Aspekte** in die Diskussion eingebracht.

In Konfliktsituationen von Behörden und Betreibern auf der einen Seite und Bürgern, vertreten durch Bürgerinitiativen, auf der anderen Seite, beginnt sich die Rollenverteilung zusehends umzudrehen, da die Bürger Professionalität entwickeln, Behörden und Betreiber zunehmend amateurhaft reagieren und dies durch eine „unsaubere Gangart" auszugleichen versuchen. Als Beispiel wurde eine Verhandlungsführung zur Betriebsanlagengenehmigung der Fa. Rumpold angeführt (vgl. dazu Parlamentarische Anfrage der Grünen vom 10. Mai 1991). Auch die Verwendung einer längst als Fälschung entlarvten Studie über die angebliche Harmlosigkeit der Langzeitwirkung von Dioxin (Monsanto-Studie) als eine der Grundlagen des Gesundheitsgutachtens im Rahmen der Verhandlung zur Neuerrichtung der Welser Müllverbrennungsanlage ist ein weiteres Beispiel hiefür. Dasselbe gilt für die hochtoxische Grundwasserverseuchung in Amstetten, die im Zuge eines Betriebsbewilligungsverfahrens für ein Sonderabfallprojekt der betroffenen Bevölkerung sieben Monate lang verschwiegen wurde. Die sinkende Akzeptanz von Entscheidungen der Behörden und Politiker ist eng gekoppelt mit dem Reputationsverlust dieser Stellen. Es muß leider festgestellt werden, daß durch diese Entwicklung radikale Elemente Raum gewinnen, was allerdings durch die Österreichische Müllplattform schärfstens abgelehnt wird. Eine weitere Folge des Akzeptanzverlustes und der daraus oft resultierenden eingeschränkten Handlungsfähigkeit von Politikern, Behörden und Betreibern ist die langwierige und oft nicht zielführende Abwicklung von Genehmigungsver-

fahren, die unter Umständen zu erheblichen volkswirtschaftlichen Verlusten führt („Zwentendorf-Effekt"). Hiebei sind nicht nur die Verluste des Betreibers einzurechnen, sondern auch die hohen Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Verwaltung anfallen.

In vielen Fällen sind auch verwässerte Kompetenzen die Ursache wie bei der Gewerberechtsbehörde erster und zweiter Instanz, deren Beamte als Landesbedienstete formalrechtlich dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unterstehen. Kommt es zu Konfliktsituationen, so ist weder dieses noch die Landesverwaltung handlungsbevollmächtigt.

Zur Frage der Glaubwürdigkeit sogar von Ministerzusagen sei das Umweltministerium angeführt. Rund 60 österreichische Bürgerinitiativen vereinbarten mit Frau Bundesministerin Fleming am 7. Juli 1989 eine Liste von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zum Verbot gewisser gefährlicher Produkte sowie zum stufenweisen Ausstieg aus der Hausmüllverbrennung (siehe Beilage 1), an die sich ihre Nachfolgerin im Ministeramt offenbar nicht gebunden fühlt.

Zur Kompetenz der Behörden muß angeführt werden, daß es Mitte 1991 zwischen der Frau Umweltministerin und der Müllplattform wegen der geschätzten Mengen des überwachungsbedürftigen Sonderabfalls zu Differenzen kam. Nach mehreren Monaten korrigierte sich das Ministerium und bestätigte die Angaben der Österreichischen Müllplattform.

3. Zusätzlich zu den bereits in der Antwort auf den Brief der Umweltministerin geäußerte Forderungen (s. o.) unterbreitete die Österreichische Müllplattform eine Liste weitere **Forderungen zur Novellierung des AWG** sowie zur **Erstellung notwendiger Verordnungen:**

Das größte Hindernis für die Abfallvermeidung liegt teils im AWG selbst begründet, teils sind es eingebaute Hindernisse wie etwa komplizierte Mitspracherechte, teils aber bleiben auch die Ziele des Gesetzes überwiegend Absichtserklärungen ohne jeden Wert. Dazu kommt noch das Fehlen von Verordnungen oder aber die Erlassung von Alibiverordnungen wie etwa die Zielverordnungen, durch die eine Abfallvermeidung legal hinausgeschoben und vermieden werden kann.

Nach § 7 ist nur die Abfallvermeidung beim Letztverbraucher ausschlaggebend, dh. bei Waren und Verpackungen, die nicht weiterverarbeitet werden. Der Gewerbe- und Industrieabfall macht aber mindestens das Siebenfache des Hausmülls aus. Hier müßte insbesonders schon bei der umweltbelastenden Produktion von Waren, Verpackungen usw. und auch bei überflüssigem Energieverbrauch entsprechende Einschränkungen oder Verbote auszusprechen sein.

Das Wort „bei Letztverbrauchern" in § 7 Abs. 1 ist jedenfalls bei einer Novellierung zu streichen, auch um Waren, die an Verkäufer oder Verarbeiter gehen, einer Abfallbeschränkung unterwerfen zu können. Ein Beispiel zu derartigen Produkten ist die Aludose, die nur energieverschwendend und schadstoffproduzierend hergestellt werden kann und genauso problematisch bei Entsorgung durch Wiedereinschmelzen (enorme Dioxin- und Schwermetallbelastung) ist. Bei der Aludose und auch bei der PET-Flasche (Volumensbedarf!) bietet schon jetzt § 7 Abs. 2 Z 6 eine ausreichende rechtliche Basis für ein Verbot.

Besonders bedenklich ist die jetzt gegebene Möglichkeit, daß die „Entsorgung" von zurückgenommenem Verpackungsmaterial, Warenresten usw. sehr wohl durch Verbrennung in kleinen (und daher nach LRG nur wenig eingeschränkten) Anlagen erfolgen kann, oder aber, daß besagte rückgenommene Materialien erst wieder in der öffentlichen Entsorgung — womöglich in neu zu errichtenden Müllverbrennungsanlagen oder Deponien landen.

Nach 2 Jahren Zielverordnungen (§ 8) kann heute schon geschlossen werden, daß diese Phase einer „Selbstgestaltung" der Wirtschaft nur eine Verzögerung echt abfallvermeidender Verbote bewirkt. Durch den übermächtigen Einfluß der Wirtschaft werden diese Zielverordnungen, wenn es schon überhaupt zu solchen kommt (zB bei Mehrweganteilen bei Getränkegebinden), so abgefaßt, daß wenig mehr als der status quo als „Ziel" vorgeschrieben wird.

Ein Streichen der Zielverordnung im AWG ist also nötig. Fristsetzungen im Rahmen der Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 7) erfüllen den gleichen Zweck wesentlich effektiver.

Sämtliche Ausnahmen für Altanlagen (§ 9) sind zu streichen. Es sind größtenteils jene Anlagen, die die Hauptmenge an Abfall hervorbringen. Insbesondere ua. die Beschränkung auf zweimalige strafbare Handlungen kann durch geschickte Ausnützung der rechtlichen Möglichkeiten ein Freibrief für jahrelangen ungesetzlichen Weiterbetrieb sein. Überdies darf die anlagenbezogene Abfallvermeidung nicht nur für Betriebe mit über 100 Arbeitnehmern gelten. Eine Novellierung des AWG muß weiters enthalten:

— Durchgehend muß die Priorität der Abfallvermeidung vor der -verwertung verankert werden.
— Verwertung darf keinesfalls mit thermischer Verwertung, also Verbrennung gleichgesetzt werden.
— Vielmehr muß das Gesetz ein Verbot der Hausmüllverbrennung enthalten und statt dessen, auch aus ökonomischen Gründen, „kalte Verfahren" wie etwa das biologisch-mechani-

sche System (Trennen, Vergären, Verrotten, Deponieren) vorsehen.
— Die Mitbestimmung (Einverständnis) anderer Ministerien (Wirtschaftliche Angelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft . . .) ist durch „Anhörung" zu ersetzen.
— Der gesetzliche Auftrag zu einem abfallwirtschaftlichen Beschaffungswesen ist auch auf Krankenhäuser (§ 3, § 6, § 7) zu erweitern.

Keinesfalls dürfen Änderungen vorgenommen werden, wie jene geplante Novellierung, daß Abfallentsorgungsanlagen gegen bestehende Flächenwidmungs- und Raumordnungspläne errichtet werden können.

Bereits der vorliegende Gesetzestext schafft die Möglichkeit, wichtige Verordnungen zur Abfallvermeidung zu erlassen. Beispielhaft seien angeführt:
— Es fehlt eine VO (§ 9 Abs. 8) zur Festlegung von Standards für neugebaute oder geänderte Anlagen zur Vermeidung von Abfällen in der Produktion, ebenso eine solche für Anlagen mit weniger als 100 Arbeitnehmern, sodaß alle Betriebe erfaßt werden können.
— Weiters liegt bis heute keine VO (§ 10 Abs. 1, 2) zur verpflichtenden Heranziehung von Altstoffen bei der Produktion vor sowie zur zwingenden getrennten Sammlung für eine unschädliche Verwertung.
— Es fehlt eine VO (§ 11 Abs. 3) zur zwingenden getrennten Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und Altölen zwecks Verwertung.
— Weiters fehlt eine VO zur verpflichtenden Analyse gefährlicher Abfälle und Altöle bei der Übernahme (§ 19 Abs. 3, 4) sowie eine solche betreffend die Kennzeichnung beim Transport (§ 20 Abs. 1).
— Die VO zur Begrenzung von gefährlichen Abfällen und Verunreinigungen in Altölen wie Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen (§ 21 Abs. 4) soweit diese nicht im LRG festgelegt sind (§ 22 Abs. 3).
— Ausständig ist eine VO betreffend Umweltstandards für Abfallanlagen (§ 29 Abs. 18).
— Keine VO regelt bisher die Ablieferungspflicht von gefährlichen Abfällen bei bestimmten, vom Ministerium festgelegten Verwertungsunternehmen (§ 31 Abs. 3).

4. Stellungnahme der Vertreter der Österreichischen Müllplattform zu einzelnen markanten Aussagen der beteiligten Bundesminister und der Abgeordneten im Zuge der Diskussion.

Bundesminister Schüssel:

a) Die Selbstorganisation der Wirtschaft hat Vorrang vor Zwangsmaßnahmen, zu denen zB auch schon die Zielverordnungen zählen. Die ARGEV ist ein sehr gutes Konzept mit ehrgeizigen Quoten.

b) In der Marktwirtschaft bestimmt der Konsument.

c) Die thermische Entsorgung „auf höchstem technischen Niveau" ist bei den gegenwärtigen Müllmengen nicht vermeidbar, Vermeidungsmaßnahmen können dies nicht ausgleichen.

d) Fundamentalistische Positionen sind abzulehnen.

e) Zum verlangten Verbot von Kartonverpakkungen ist die Alternative das Heimtragen der Getränke in der offenen Hand.

Stellungnahme der Österreichischen Müllplattform hiezu:

a) Die Selbstregelung der Marktwirtschaft funktioniert nur innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Da ein solcher fehlte bzw. jetzt nur ungenügende Ansätze dazu vorhanden sind, entwickelte sich ja gerade die derzeitige Abfallmisere. Daß die ARGEV nur den Konsumenten zur Kasse bittet, ohne einen echten Beitrag zur Abfallvermeidung zu leisten, der schon in der Produktion ansetzen müßte, ist allgemein bekannt. Nur Produktquoten und Änderungen bestimmter industrieller Verfahren wären allein zielführend. Eine Initiative von der Art der ARGEV muß daher als Täuschung des Konsumenten bezeichnet werden.

b) Der umweltbewußte Bürger hat heute die Alternative VERZICHT auf gewisse Produkte oder ZWANG zum Kauf der von ihm bekämpften, umweltbelastenden Einwegverpackungen (zB für Babymilch, 1%ige Joghurt usw.).

c) Aus den Erfahrungen von Müllverbrennungsanlagen „auf höchstem technischen Niveau" zeigt sich, daß gesetzliche Grenzwerte nicht oder nicht verläßlich eingehalten werden können — ganz abgesehen von der unübersehbaren Zahl weiterer Schadstoffe, die durch das Gesetz gar nicht erfaßt werden. Mit Bezug auf nicht einmal zwanzig Schadstoffgrenzwerte wird eine Beherrschbarkeit vorgetäuscht, die diese steinzeitliche Schornsteintechnologie niemals erreichen kann. Meßergebnisse an der HTV-Anlage Linz mit von Problemstoffen gereinigtem Hausmüll, dem 15% PVC zugesetzt wurde, brachten exorbitante Dioxinwerte, womit bewiesen wurde, daß gerade diese Kunststoffe nicht verbrannt werden dürfen. Übrigens wird dieses HTV-

Projekt in Linz von der VOEST nicht weiter verfolgt, da wegen der Mitwirkung eines Bürgerbeirats die Gefährlichkeit dieses Verfahrens nicht verheimlicht werden konnte.

Es ist ein Naturgesetz, daß Atome nicht verbrannt werden können, daß also die Umgebung einer Müllverbrennungsanlage wegen des aus dem Schornstein austretenden Müllanteils als Großdeponie mißbraucht wird. Mehr als die Hälfte des verbrannten Mülls geht verwandelt in Staub, Gase, Aerosole diesen Weg. Filter- und Verbrennungsrückstände müssen unter hohen Kosten als gefährlicher Abfall z. T. bis ins Ausland wieder abtransportiert werden. Nach Meinung eines Mitarbeiters im Büro Schüssel können allerdings auch Naturgesetze „so oder so" ausgelegt werden.

Die Effektivität von Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen belegt ua. ein Beispiel aus der Steiermark (Leibnitz), wo innerhalb der letzten zwei Jahre der Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll um 60% reduziert wurde. Für eine österreichweite Müllreduktion dieser Größenordnung fehlen nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Weit mehr als der Hausmüll fällt der Gewerbe- und Industriemüll ins Gewicht, er beträgt schätzungsweise das Siebenfache des Hausmülls. Man geht international davon aus, daß 30 bis 50% der industriellen Sonderabfälle kurzfristig und bis zu 70% längerfristig vermeidbar sind. Auf diese Möglichkeiten wies die Bürgerinitiative „Linzer Luft" bereits 1987 hin und untermauerte dies mit Beispielen. Fünf Jahre wurden verloren.

Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung durch ein umweltfreundliches Beschaffungswesen der öffentlichen Hand wurden nicht genützt. Nachzuahmen wäre Linz, wo PVC-Produkte, zB Bodenbeläge in öffentlichen Einrichtungen, von der Beschaffung ausgeschlossen sind.

d) Wenn Fundamentalismus darin besteht, Umweltkatastrophen wie die Mitterndorfer Senke, die AMAG-Deponie Ranshofen, Brixlegg, Arnoldstein usw. zu vermeiden, bekennt sich die Österreichische Müllplattform gerne zu einer solchen Ideologie. Im übrigen ging die Österreichische Müllplattform sehr genau auf den gegenwärtigen Gesetzestext ein und zeigte Möglichkeiten auf, in seinem Rahmen und durch Erlassung von Verordnungen Abfallvermeidung zu forcieren. Darüber hinaus wurden klar jene Textstellen genannt, die einer Novellierung bedürfen.

e) Die Möglichkeit, Getränke in Mehrweg-Glasflaschen zu transportieren, sollte dem Herrn Bundesminister bekannt sein.

Bundesministerin Feldgrill-Zankel:

a) Die Priorität der Abfallvermeidung ist im AWG verankert.

b) Der Müllexport bereitet moralische Schwierigkeiten.

c) Große Verordnungen sind noch für 1992 geplant, Branchenkonzepte werden folgen.

Stellungnahme der Österreichischen Müllplattform dazu:

a) Offenbar ist der genaue Gesetzestext der Frau Bundesministerin nicht geläufig. Die Priorität der Abfallvermeidung müßte erst im Zuge einer Novellierung im AWG verankert werden! Abfallvermeidung und -verringerung sowie -verwertung wird im Gesetzestext oft gleichwertig verwendet. Eine Priorität ist nicht klar erkennbar.

b) Warum wird zB durch Beibehaltung der Ausnahmeregelungen für Altanlagen eine Reduzierung des gefährlichen Sonderabfalls unterlaufen, warum wird ein solcher durch den Betrieb von Hausmüllverbrennungsanlagen noch mutwillig erzeugt? Warum bestehen solche Skrupel nicht bei der Errichtung neuer sogenannter Entsorgungsanlagen, statt das Übel an der Wurzel zu packen, nämlich durch konsequente Maßnahmen zur Abfallvermeidung?

c) Dieser Punkt ist ausführlich in der Antwort zur schriftlichen Stellungnahme (s. o.) behandelt.

Abgeordneter zum Nationalrat Arthold (ÖVP):

Dieser Abgeordnete trat neuerlich für eine Novellierung des AWG ein, die es erlauben soll, ohne Rücksicht auf den Flächenwidmungsplan Anlagen zu errichten. Dies schließt insbesondere den Bau von Müllverbrennungsanlagen und Deponien im geschützten Wohngebiet ein. Offensichtlich wird dieses Vorhaben nicht nur von den Koalitionsparteien, sondern auch von der FPÖ gegen den Widerstand der Grünen unterstützt.

Die Österreichische Müllplattform lehnt dieses Vorhaben schärfstens ab, auch als weitere Beschneidung der Rechte von Ländern und Gemeinden.

Die Österreichische Müllplattform kritisiert weiters, daß der Abgeordnete Arthold anläßlich einer

Parlamentarischen Debatte (2. April 1992) die vorliegenden Anträge der Parlamentarischen Bürgerinitiativen als reine Aktion „gegen Deponien und Müllverbrennungsanlagen" darstellte. In Wahrheit setzten sich die erwähnten Initiativen ausdrücklich FÜR ABFALLVERMEIDUNG nach AWG und Chemikaliengesetz ein. Offenbar wurde nicht einmal der Titel „Parlamentarische Bürgerinitiativen betreffend Abfallvermeidung" gelesen, geschweige denn die seitenlangen detaillierten und konkreten Vorschläge **für** Abfallvermeidung.

Abgeordnete der SPÖ, ÖVP und FPÖ:

Die Stellungnahmen der Abgeordneten — mit Ausnahme der Grünen — waren gekennzeichnet durch ein Eintreten für Müllverbrennung, zT für Verbrennen von Kunststoffresten und Klärschlamm, durch Ablehnen von Verboten von Einwegglasflaschen, PET-Flaschen und Aludosen und -verpackungen. Die entsprechende Position der Österreichischen Müllplattform wurde bereits oben erläutert.

Abgeordnete der Grünen:

Die Abgeordneten Monika Langthaler und Christine Heindl unterstützten die Forderungen der Österreichischen Müllplattform. Abgeordnete zum Nationalrat Langthaler kritisierte, daß bisher keine abfallvermeidenden Verordnungen erlassen worden waren, und verlangte eine Kursänderung des Umweltministeriums bei der Hausmüllverbrennung. Abgeordnete zum Nationalrat Heindl forderte die anwesenden Abgeordneten auf, die vorgebrachten Anliegen der Österreichischen Müllplattform aufzugreifen, da die zuständigen Minister offensichtlich dazu nicht gewillt seien.

5. Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß offensichtlich der falsche Weg der Hausmüllverbrennung weiter verfolgt wird, wobei offenbar wurde, daß ein bestürzendes Informationsdefizit über diese Technologie und ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besteht. So blieb zB die Frage unbeantwortet, was noch brennen könnte, wenn tatsächlich eine umfassende Mülltrennung erfolgte. Keine Antwort gab es weiters zu den konkreten Vorschlägen einer Novellierung des AWG und zu dem geforderten, dringend notwendigen Verordnungen zur Abfallvermeidung. Statt die konkreten Fragen der Österreichischen Müllplattform zu beantworten, verlangte Bundesministerin Feldgrill-Zankel abschließend, diese nochmals schriftlich ihrem Ministerium vorzulegen.

Beilage

PROTOKOLL DES VERHANDLUNGSERGEBNISSES ZWISCHEN DEN ÖSTERREICHISCHEN MÜLLINITIATIVEN UND DER UMWELTMINISTERIN AM 7. JULI 1989 IM PARLAMENT

Die Initiativen und die Ministerin einigen sich auf folgende Punkte:

1. Verbot von PVC in allen Anwendungsbereichen: Die Ministerin wird bis 31. Oktober 1989 einen Verordnungsentwurf der Öffentlichkeit vorlegen, mit dem PVC bis Ende 1990 in allen Anwendungsbereichen verboten werden soll.

2. Verbot von Asbestzement: Verordnungsentwurf ebenfalls bis 31. Oktober 1989, Totalausstieg innerhalb von fünf Jahren.

3. Anwendungsverbot von Cadmium als Pigment und als Stabilisator: Verordnungsentwurf bis 31. Oktober 1989.

4. Verbot von Aludosen, PET-Flaschen und anderen Einweg-Getränkeverpackungen: PET-Flaschen und Einweg-Getränkeverpakkungen sollen in kürzestmöglicher Frist verboten werden. Für die Aludose schlägt die Ministerin ein Pfand von 5 Schilling vor. Ein Verbot könne sie mit Rücksicht auf Interventionen aus der Verstaatlichten Industrie derzeit nicht unterstützen. Die Initiativen nehmen das nicht zur Kenntnis.

5. Verbot von Treibgasen (zB FCKW): Bei der Frage der Schaumstoffe kann vorerst keine Einigung erzielt werden.

6. Verpflichtende Einführung von Mehrwegsystemen bei der Getränkeverpackung: Die Ministerin verpflichtet sich zu einer klaren Regelung im Abfallwirtschaftsgesetz noch in diesem Herbst.

7. Verpflichtende Pfandlösungen für Batterien, Farben, Lacke und Leuchtröhren: Die Ministerin erklärt, diese Regelungen verbindlich im Abfallwirtschaftsgesetz noch in diesem Herbst einzuführen.

8. Einführung einer ökologischen Produktdeklaration: prinzipielle Bereitschaftserklärung der Ministerin, Details können nicht besprochen werden. Die Ministerin verpflichtet sich, zu diesem Punkt das Ökologieinstitut mit einer Studie zu beauftragen.

Die Ministerin befürchtet, die für die Erlassung der Verordnungen notwendige Unterschrift des

Wirtschaftsministers nicht zur bekommen. Die Vertreter der Initiativen und des Grünen Klubs bieten ihr für die Auseinandersetzung mit dem Wirtschaftsminister Unterstützung an.

Weiters gibt die Bundesministerin folgende verbindliche Erklärungen ab:

1. Bis Ende 1989 legt das Umweltministerium einen Plan zum Ausstieg aus der Müllverbrennung in ganz Österreich vor.

2. Die Bundesministerin tritt dafür ein, daß keine neuen Deponien gegen den Willen der Bürger/innen und ihrer Initiativen errichtet werden. Sie sieht sich außerstande, etwas gegen bestehende Deponien zu unternehmen. Die Vertreter der Initiativen weisen sie darauf hin, daß die meisten der bestehenden Deponien den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen und fordern sie zum Handeln auf.

3. Die Ministerin garantiert, daß von den gesetzlichen Möglichkeiten zur Enteignung von Bürger/innen bei der Deponieerrichtung nicht Gebrauch gemacht wird.

4. Die Ministerin erklärt, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um die Bürger/innen in ihrem Recht auf Widerstand vor Kriminalisierung zu schützen. Sie verweist als Beispiel auf einen Fall, in dem das Ministerium eine Mitarbeiterin des Ökologieinstituts, die im Zusammenhang mit der Fischer-Deponie geklagt hatte, politisch und finanziell unterstützt hatte.

5. Die Ministerin erklärt sich bereit, auch gegen den Widerstand von Industrie und Gewerbe endlich eine detaillierte und umfassende Sonderabfallerhebung in ganz Österreich durchzuführen und einen Stufenplan zur Sonderabfallvermeidung vorzulegen.

6. Die Ministerin verpflichtet sich, nach Maßgabe der Termine allen Bürgerinitiativen und der beunruhigten Bevölkerung an den Standorten bis 31. Oktober 1989 Rede und Antwort zu stehen.

Die Bürgerinitiativen fassen ein weiteres österreichweites Treffen im Frühherbst ins Auge, bei dem die Einhaltung der gegebenen Versprechen überprüft werden soll. Zu diesem Treffen wird die Umweltministerin wieder eingeladen werden."

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel legte die Position des Bundesministeriums wie folgt dar:

„Grundsätzlich ist festzuhalten, daß seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMwA) zum Zweck der Abfallvermeidung freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft als am zweckmäßigsten angesehen werden. Erst wenn diese in besonderen Fällen nicht erfolgreich sind, sollte zunächst entsprechend dem Konzept des Abfallwirtschaftsgesetzes mit Zielverordnungen gemäß § 8 vorgegangen werden.

Der Abfallwirtschaftsplan, der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) bereits erstellt und in den Medien präsentiert wurde, wird seitens des BMwA für sinnvoll erachtet.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten des BMwA im Bereich der Abfallwirtschaft liegt in der Bewußtseinsbildung der Bevölkerung für die versorgungspolitische und in weiterer Folge auch umweltschützerische Bedeutung der Vermeidung, Verminderung und insbesondere Verwertung von Abfällen. Neben der Unterstützung der Entsorgungsfunktion des gewerblichen Altstoffhandels wurde vor allem die Erfassung jener Sekundärrohstoffe gefördert, die in den Haushalten anfallen und üblicherweise zusammen mit dem Hausmüll einer stoffvernichtenden Entsorgung zugeführt werden. Diese Initiative brachte in den vergangenen Jahren eine beachtliche Steigerung des Aufkommens vor allem von Altpapier und Altglas. Mit den im Jahre 1990 auf diese Weise aufgebrachten und der Industrie zur Verwertung zugeführten Altstoffen im Ausmaß von 334 000 t wurde die Menge des österreichischen Hausmülls immerhin um etwa 12% verringert. In diesem Zusammenhang sprach sich Bundesminister Schüssel für einen Ausbau der Entsorgungsanlagen, insbesondere der thermischen, auf höchstem Niveau aus.

Beim Baustoffrecycling im Straßenbau wurden im Vorjahr nach Schätzungen zwischen 70 und 90 Prozent des im Bereich der Bundesstraßenverwaltung anfallenden Bodenaushubs und Straßenaufbruchs einer Wiederverwertung zugeführt und damit die Forderung aus der ‚freiwilligen Vereinbarung' weit überschritten.

Prinzipiell ist beim Altstoffaufkommen zwischen dem industriell-gewerblichen Anfall einschließlich des Eigenanfalls der Produktionsbetriebe und den Ergebnissen der Haussammlungen im weiteren Sinn zu unterscheiden. Insbesondere die traditionellen Altstoffe Eisen- und Metallschrott, Altpapier, Altglas und seit kurzem auch sortenreine Kunststoffabfälle werden vom gewerblichen Altstoffhandel in teilweise großen Mengen den Verbrauchern zugeführt. Entsorgt werden auf diese Weise die Industrie, der Handel, das Gewerbe und auch große Anfallstellen aus dem öffentlichen Bereich.

Bei aller positiven Betrachtung dieser Müllentlastung durch Abfallverwertung darf nicht übersehen werden, daß erfolgreiches Recycling von den Gegebenheiten des Marktes abhängig ist. Ausreichend große Anfallsmengen der einzelnen Sekundärrohstoffe müssen auf Verwertungsmöglichkeiten stoßen, deren Erlöse zumindest den betriebswirtschaftlichen Aufwand für Sammlungen, Transport,

Zwischenlager und dergleichen abzudecken in der Lage sind.

Bei allen Überlegungen zur Durchsetzbarkeit von Maßnahmen zur betrieblichen Abfallvermeidung und -verwertung sollte das Prinzip der Selbstregelung der Wirtschaft an erster Stelle stehen. Diese Priorität hat die österreichische Bundesregierung mit den Leitlinien zur österreichischen Abfallwirtschaft im Jahre 1988 anerkennend zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsminister Schüssel begrüßte auch die zwischen dem Markenartikelverband und betroffenen Unternehmen erzielte Einigung für eine umfassende Sammlung und Verwertung von Verpackungen. Mit dieser Einigung werde die Sammlung und Verwertung für Einweg-Getränke-Verpackungen, Konserven und Tiernahrung in Dosen sichergestellt, da das Mehrweg- und Pfandsystem keine eindeutige Lösung bringt. Während bereits an einem neuen praxisgerechten und umfassenden Zukunftsmodell gearbeitet wird, soll weiterhin die Sammlung und Verwertung auf noch breiterer Basis als bisher weitergeführt werden.

Bundesminister Dr. Wolfgang Schüssel führte weiter aus, daß die Mehrheit der österreichischen Wirtschaftsbetriebe sich ihrer abfallwirtschaftlichen Verantwortung durchaus bewußt ist. Die Altpapierübernahmegarantie, das Altbatterienabkommen, die Organisation des Rücklaufes von Styroporverpakkungen, die Altreifenentsorgungszusagen der Zementindustrie und die Vereinbarung von Bauschutt- und Asphaltrecycling, die Abfall-Rückholungsaktionen der Kunststoff-Rohrerzeuger und der Hersteller von Kunststoffenster-Profilen, insbesondere auch das Verpackungs-Entsorgungssystem zwecks Recycling der Arbeitsgemeinschaft Verpakkung (ArgeV) sind konkrete Nachweise für diese Haltung."

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, die in Verhandlung stehenden Bürgerinitiativen und Petitionen dem Umweltausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Neuwirth gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen somit den Antrag, der Nationalrat wolle den gegenständlichen Bericht über die Bürgerinitiativen Nr. 25 bis 28, 30, 31, 33 bis 38, 41, 42, 44, 47 bis 49, 55 sowie über die Petitionen Nr. 32 und Nr. 40 zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1992 05 04

Neuwirth
Berichterstatter

Marizzi
Obmann